

Bau- und Stadtkultur



**Arbeitshilfe
Richtlinien für
Planungswettbewerbe
(RPW 2013)**

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
Referat MB2 – Presse, Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Str. 2-8
14467 Potsdam
www.mil.brandenburg.de

Bearbeitung:

Brandenburgische Architektenkammer
Dipl.-Ing. Architektin Anja Kotlan, Referentin Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerb und Vergabe
Dipl.-Ing. Architekt Andreas Elz, Vorsitzender Ausschuss Wettbewerb und Vergabe

Brandenburgische Ingenieurkammer
Prof. Dr. Bernd Schweibenz, Vorsitzender Wettbewerbs- und Vergabeausschuss
Ass. Jur. Stefan Hubertus, Justiziar der Brandenburgischen Ingenieurkammer

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
Referat 22 Bautechnik, Energie, Bau- und Stadtkultur
Hans-Joachim Stricker

Stand

Dezember 2014

Druck:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

Hinweis

Die Arbeitshilfe wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung herausgegeben. Sie darf nicht während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/ dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Grußworte

Kathrin Schneider, Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg	4
Bernhard Schuster, Präsident der Brandenburgischen Architektenkammer	5
Matthias Krebs, Präsident der Brandenburgischen Ingenieurkammer	6

1. Planungswettbewerbe – ein unverzichtbares Instrument der Baukultur im Land Brandenburg

Qualitätvolle Planung – ein Schlüssel für gutes Bauen	7
---	---

Ideenwettstreit als Weg zu guten Planungen	7
--	---

Wie funktioniert ein Planungswettbewerb?	8
--	---

Unter welchen Voraussetzungen kann mit dem Planungswettbewerb begonnen werden?	9
--	---

Welche vergaberechtlichen Anforderungen gelten für Planungswettbewerbe?	10
---	----

Welche Regeln gelten für Planungswettbewerbe in der Städtebau- und Wohnraumförderung des Landes Brandenburg?	12
--	----

Gibt es Alternativen zum Planungswettbewerb?	13
--	----

2. Die RPW 2013: Änderungen gegenüber der alten RPW 2008 im Überblick	15
--	-----------

3. Wortlaut der RPW 2013 und Anwendungshinweise der Kammern	17
--	-----------

4. Wettbewerbsbeispiele	36
--------------------------------	-----------

5. Service

Liste der Dokumente, die die Kammern im Internet zum Download bereitstellen	44
---	----

Hinweise auf Quellen, Unterlagen und Links	44
--	----

Wichtige Adressen	45
-------------------	----

Hinweis: Zum besseren Verständnis und zur besseren Lesbarkeit der Texte implizieren alle Bezeichnungen von Personengruppen wie Auslober, Bauherr, Auftragnehmer, Architekt etc. die weibliche Form dieser Personenkreise.

Grußworte

Kathrin Schneider



© MIL

Unser Land Brandenburg gehört zur dynamischen Hauptstadtregion und ist gleichzeitig strukturschwach und dünn besiedelt. Die Kommunen müssen die damit verbundenen unterschiedlichen Aufgaben auch in der Stadtentwicklungspolitik bewältigen, das Bestehende bewahren und weiterentwickeln und es mit Augenmaß und Gespür um Neues ergänzen.

Nur wer sich in seiner Stadt oder seiner Region zuhause fühlt, wird dauerhaft bleiben, wird bereit sein, sich für seine Heimat zu engagieren. Zum „Zuhause“ gehört das Empfinden von „Qualität“, auch in der eigenen Stadt mit ihrer Struktur und Architektur, den alten Bauten und den neuen Entwicklungen. Anders gesagt: Die Qualität unserer Städte und Gemeinden mit ihrer gebauten Architektur ist ein ganz wichtiger Gesichtspunkt in der Standortkonkurrenz. Das gilt auch für die Städte und Gemeinden, die weiter wachsen und mit intakten Ortsbildern und guter Architektur für sich als Wohn- und Arbeitsstandort werben können. Kommunen und Land befassen sich deshalb mit Baukultur und meinen dabei „Alt“ und „Neu“ zugleich.

Seit über 20 Jahren ist unser Ministerium eines der wegbereitenden Ressorts für den Aufbau des Landes Brandenburg, so wie wir es heute kennen. In den Städten und Gemeinden und auch im MIL ist in dieser Zeit die Überzeugung gewachsen, dass gute Qualität beim Bauen – und zwar in den Augen einer breiten Mehrheit der Beteiligten – am besten hergestellt werden kann,

wenn schon die Entscheidungs- und Planungsverfahren eine gute Qualität haben. Wir sprechen deswegen auch von „Prozessqualität“ und meinen den Weg, der zu beschreiten ist, um am Ende die besten gebauten Ergebnisse zu haben.

In vielen Fällen bietet sich dazu der Planungswettbewerb an – nicht als Selbstzweck, sondern letztlich als ein Verfahren zur Vergabe von Planungsleistungen an den besten Entwerfer. Denn im Planungswettbewerb gibt es einen Qualitätswettstreit, der gute Ideen belohnt und nicht immer das größte oder erfahrenste Planungsbüro zum Zuge kommen lässt. Private und öffentliche Bauherren sollen diesen Wettstreit im wohlverstandenen eigenen Interesse zulassen. Und Brandenburger Architekten und Ingenieure sind aufgefordert, sich in diesen Wettstreit mit guten Entwürfen einzubringen.

Das Recht der Planungswettbewerbe war früher kompliziert und mit einer Reihe von Zeit-, Kosten- und Ergebnisrisiken für die Anwender verbunden. Das ist nicht mehr so, seit der Bund seine „Richtlinien für Planungswettbewerbe“ (RPW) beschlossen und auch den Ländern zur Anwendung empfohlen hat. Und seitdem steigt die jährliche Zahl der Planungswettbewerbe langsam wieder an. Auch das Land Brandenburg hat die RPW für die eigenen Aufgabenbereiche zur neuen Grundlage erklärt und im Jahre 2010 gemeinsam mit der Architekten- und der Ingenieurkammer einen Leitfaden herausgebracht.

Nach über drei Jahren wurde nun eine Aktualisierung erforderlich. Ich hoffe, dass wir mit dieser aktualisierten Arbeitshilfe die Praktiker in den Kommunen, aber auch die Bauherren und die Kümmerer, Planer und sonstigen Behördenvertreter ansprechen. Nur gemeinsam können wir dem Instrument Planungswettbewerb die Bedeutung verschaffen, die es im Interesse unserer Landesentwicklung und der Brandenburger Baukultur haben sollte.

Kathrin Schneider
Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung
des Landes Brandenburg

Bernhard Schuster



© BBAK

Die Bauherren, die für ihre Bauaufgabe einen Planungswettbewerb als einen der ersten Schritte gewählt haben, die sich einließen auf dessen Vorbereitung und die Mitwirkung bei der Jurysitzung erlebt haben, deren ausführliches Ringen, die Beste der eingereichten Ideen auszuwählen, sind nicht nur überrascht über die Vielfalt der Ideen zur gleichen Aufgabe, sondern auch überwiegend nachhaltig von der in der Jury gemeinsam getroffenen Entscheidung überzeugt. Der Wettbewerb von Ideen, nicht der von Honoraren oder der Matrix mit Verfahrenspunkten, rückt wieder stärker in den Mittelpunkt derer, die Entscheidungen für ihre Bauaufgaben treffen müssen.

Seit 2008 ist die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) das entscheidende Instrument für die Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben. Intensiv haben das Infrastrukturministerium (MIL), die Brandenburgische Architektenkammer und die Brandenburgische Ingenieurkammer die Durchführung von Planungswettbewerben beworben. Mit Workshops, Fachtagungen und einer Arbeitshilfe wurden die Handhabung der Richtlinie und die Durchführung von Planungswettbewerben öffentlichen und privaten Bauherren erläutert und mit der Vorstellung von abgeschlossenen Wettbewerbsverfahren unteretzt.

Die Anzahl der Planungswettbewerbe hat in den letzten Jahren wieder zugenommen. Der Einfluss des MIL ist dabei mit Hilfe der Förderinstrumente noch wirksamer

geworden. Die guten Beispiele der letzten Jahre von durchgeführten Planungswettbewerben sprechen sich herum. Auch die Brandenburgische Architektenkammer führt dazu eine Vielzahl von Gesprächen und berät Bauherren zum Thema Planungswettbewerb.

Mit der RPW 2013 wurde die Richtlinie fortgeschrieben. Die Erfahrungen der Architekten sowie der öffentlichen und privaten Bauherren in Deutschland sind in die Novellierung eingeflossen. Ein Feinschliff zur Verbesserung des Verfahrens, für eine größere Praktikabilität der Durchführung, war das Ziel. Mit der neuen Planungshilfe wollen wir dies gemeinsam kommunizieren und weitere Bauherren davon überzeugen, dass der Planungswettbewerb das beste Verfahren darstellt, wenn es darum geht, eine sehr wichtige Entscheidung als Grundlage für eine Bauinvestition zu schaffen.

Planungswettbewerbe gelten unter Architekten als faires Verfahren, um den Marktzugang zu Planungsleistungen und Transparenz bei deren Vergabe positiv zu beeinflussen und zu gestalten. Die Bewerbungszahlen zu den Planungswettbewerben haben in den letzten Jahren, auch in Brandenburg, deutlich zugenommen. In Planungswettbewerben wird um das Beste gerungen. Alle wissen dabei, dass nur Einer gewinnen kann. Das Engagement der Architekten, Stadtplaner, Landschafts- und Innenarchitekten sowie der beratenden Ingenieure ist beeindruckend und von Ausdauer geprägt. Die Bauherren, die ein solches Wettbewerbsverfahren erfolgreich mit begleitet haben, sind stolz auf ‚Ihre‘ Idee, für die sie in der Jury votierten, im Wissen um das Für und Wider der vielen Alternativen, die im Verfahren präsentiert wurden.

Bernhard Schuster
Präsident der Brandenburgischen Architektenkammer

Matthias Krebs



© BBIK

Bauen ist zu wenig. Planen reicht nicht aus.

Nur Kommunikation hilft uns, gute Lösungen zu suchen, zu finden und miteinander zu vereinbaren. Kommunikation ist der Klebstoff, der alle Beteiligten eines Projektes und die Öffentlichkeit zusammenhält.

Wie aber entsteht dieser Klebstoff, wo kommt er her? In der Regel wird an diesem Stoff lange vor den ersten Baumaßnahmen gearbeitet, gerührt, gemixt und entwickelt. Ingenieure nennen dies ganz nüchtern Bedarfsplanung. Hierzu gehören die frühzeitige Trägerbeteiligung, die Kosten- und Nutzenanalyse sowie die Betrachtung der Lebenszykluskosten.

Aber alle Einzelteile sind noch lange kein Klebstoff. Im besten Fall führen diese Informationen zu Ergebnissen, die wiederum Grundlage verschiedener Meinungen sind. Im schlimmsten Fall bedeutet dies aber auch das Ende eines Projektes.

Betrachtet man alle Einzelinformationen als Bestandteil einer Rezeptur für Klebstoff und den Planungswettbewerb als den Kochtopf, entsteht Kommunikation.

Die guten, aber auch mühevollen Erfahrungen der letzten Jahre bestärken uns Ingenieure, dieses Instrument weiter zu entwickeln. Es hilft, Lösungen zu finden, die

transparent und umsetzbar sind. Durch die entstehende interne und externe Kommunikation werden die Bürger mit auf die Reise genommen.

Neben der Gestaltung eines Gebäudes oder einer Brücke, neben der Einbindung in die Landschaft oder das Quartier liegen die Schwerpunkte der Planungswettbewerbe verstärkt bei den Themen der Nachhaltigkeit, der Energieversorgung, dem Schallschutz, den Kosten über die gesamte Lebensdauer als auch den Änderungsmöglichkeiten bei der Nutzung. Entscheidend sind hier die Bedürfnisse und die Aktivitäten künftiger Nutzer. Sie bilden strukturelle und vertragliche Grundlagen für Jahrzehnte.

Sicher, das Auge isst mit. Das Essen muss aber bezahlbar bleiben. Deshalb sind Investitionskosten immer nur die halbe Wahrheit. Die ganze Wahrheit nennt man Lebenszykluskosten. Sie bestimmen entscheidend die Weichenstellung vieler Projekte und Planungswettbewerbe.

Mit Unterstützung des MIL und den beteiligten Kammern sind die Planungswettbewerbe in Brandenburg auf einem sehr guten Weg. Die vorliegende Arbeitshilfe geht hier den nächsten notwendigen Schritt.

Als Brandenburgische Ingenieurkammer kümmert sich unser Ausschuss Wettbewerb und Vergabe um Beratung, Hilfestellung und Begleitung. Nutzen sie unsere Kompetenzen. Wir sind Teil Ihres Klebstoffes, Teil Ihrer Kommunikation.

Matthias Krebs
Präsident der Brandenburgischen Ingenieurkammer

Planungswettbewerbe – ein unverzichtbares Instrument der Baukultur im Land Brandenburg

1.

Qualitätvolle Planung – ein Schlüssel für gutes Bauen

Brandenburg hat eine in Jahrhunderten gewachsene Siedlungsstruktur. Die alten Städte mit ihren historischen Kernen bestimmen diese Struktur ebenso wie die typischen Grundrisse und Bauformen der Dörfer. Brandenburgs Landschaften haben in den vergangenen Jahrzehnten wechselvolle Entwicklungen erlebt: Gewerbeansiedlung und Bevölkerungswachstum, Kriegszerstörung und Wiederaufbau, neue Siedlungsprojekte, aber auch Schrumpfung. Unsere Heimatorte sind von der Industrialisierung des Bauens berührt, aber es sind auch herausragende Einzelbauten und Ensembles als Kleinode entstanden und somit individuelle „Stadtgesichter“. Durch die Abfolge dieser unterschiedlichen Entwicklungen sind Brandenburgs Städte und Gemeinden heute jede für sich unverwechselbar und haben jeweils ihre Besonderheiten und Qualitäten.

Gute lokale Baupolitik respektiert diese Besonderheiten und nutzt sie als Ausgangspunkt für die weitere städtebauliche Entwicklung. Sie berücksichtigt sie auch bei der Gestaltung von Freiflächen, Infrastruktureinrichtungen und neuen Hochbauvorhaben. Qualität ist gefragt: Bei der Flächennutzung, bei der Gestaltung von Stadt- und Landschaftsräumen, bei der Einordnung der jeweiligen Einzelbauvorhaben in das bestehende Gefüge und der Suche nach der technisch, gestalterisch und nutzungsmäßig besten Entwurfslösung für Neubauten und den Umbau des Vorhandenen bis hin zu Fragen der Mobilität. Dabei geht es nicht nur um die staatlichen und kommunalen Bauten, sondern auch um Baumaßnahmen im privaten Bereich und bei weiteren öffentlichen Bauherren. Immer wichtiger wird das Bauen im Bestand: Die vorhandene Bausubstanz muss neuen Anforderungen im Hinblick auf Nutzung, energetische Standards und auch Gestaltung angepasst werden. Auch hierbei sind qualitätvolle Lösungen nötig, die oft mit besonderen Anforderungen an die Planung einhergehen und aufgrund der hohen Komplexität der Aufgabenstellung die Zusammenarbeit mehrerer Fachdisziplinen erfordern.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung haben die Kommunen in der Baupolitik umfassende Zustän-

digkeiten (etwa über die Bauleitplanung) und können darüber hinaus über Vereinbarungen und Verträge auf Dritte Einfluss nehmen und diese so in die qualitätsorientierte Baupolitik einbinden.

Planungsleistungen sind deshalb für viele Aufgaben ein Schlüssel zum Erfolg der Stadtpolitik. Was später einmal gebaut wird, muss gut vorbereitet werden. Die besten Ideen und Konzepte werden gesucht, und gleichzeitig die besten Planer, die das Bauvorhaben später auf dem Weg zur Realisierung weiter voranbringen und begleiten müssen. Was für den öffentlichen Bauherren gilt, muss für private Unternehmen nicht falsch sein. Auch hier muss zweckmäßig, nachhaltig und wirtschaftlich gebaut werden. Und dazu ist Ideenreichtum und Expertenwissen gefragt, um mit gebauter Qualität am Markt (und im Stadtbild) bestehen zu können.

Ideenwettstreit als Weg zu guter Planung

Planungsleistungen für Hochbauten, technische Bauwerke, städtebauliche und landschaftsarchitektonische Maßnahmen umfassen eine Abfolge von Arbeitsschritten, von der Grundlagenermittlung bis zur Begleitung bei der Baufertigstellung. Wer einen guten Planer sucht, wird in der Regel alle diese Arbeitsschritte bzw. Leistungsphasen im Blick haben müssen und auf dieser Grundlage eine Auswahl treffen.

Es stellen sich verschiedene Fragen:

- Wird in erster Linie ein in allen Bauphasen erfahrener, mit der Örtlichkeit vertrauter Auftragnehmer gesucht oder geht es zunächst vor allem darum, eine gute Idee für eine schwierige Bauaufgabe zu finden?
- Wird ein Planer mit besonderen Erfahrungen und Qualifikationen für einen speziellen Objekt- bzw. Gebäudetyp benötigt?
- Soll zunächst ein Lösungsweg gefunden werden, in dem verschiedene Planer miteinander diskutieren und zunächst gemeinsam ein Konzept skizzieren?

Ein guter Planer hilft dem Bauherren und Planungsträger, die vorgegebene Aufgabenstellung in einen realisierbaren Entwurf zu übersetzen und diesen Entwurf in

der nachfolgenden Detailplanung und dem eigentlichen Bauprozess bis hin zur Fertigstellung des Projekts weiter zu präzisieren und ggf. anzupassen. Das erfordert Kreativität, aber auch Erfahrung und Kooperationsfähigkeit. Entscheidend für die Qualität des realisierten Vorhabens ist in der Regel bereits der Vorentwurf. Je wichtiger und komplexer die Planungsaufgabe, desto eher empfehlen sich deshalb Verfahren, die einen Ideenwettbewerb für die Phase des Vorentwurfs enthalten.

Dieser Ideenwettbewerb gelingt am besten mit einem Planungswettbewerb nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013). Wird ein Planungswettbewerb durchgeführt, bezieht sich dieser in der Regel nur auf die Leistungsphase des Vorentwurfs (insbesondere bei Hochbauvorhaben). Der von einer Jury gekürte beste Vorentwurf wird hiermit zur Grundlage der weiteren Planung. Nachfolgende Planungsleistungen können insgesamt oder abschnittsweise, bezogen auf die Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), beauftragt bzw. vergeben werden.

Mit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gibt es ein verbindliches Preisrecht. Hieran müssen sich die Auftraggeber halten und auch die Auftragnehmer: Kein Planer darf kostenlose Vorentwürfe machen oder seine Leistungen auf andere Art billiger anbieten als in den Preistafeln der HOAI vorgesehen. Verstöße gegen diesen Grundsatz werden von der Architektenkammer und der Ingenieurkammer bzw. den staatlichen Aufsichtsbehörden verfolgt und geahndet.

Wie funktioniert ein Planungswettbewerb?

Verschiedene Formen von Planungswettbewerben sind möglich. Es ist zwischen Ideenwettbewerben (denen sich zunächst keine Beauftragung weiterer Planungsleistungen anschließt) und Realisierungswettbewerben zu unterscheiden. Letztere münden direkt in die Vergabe der weiteren Planungsschritte. Oft bietet es sich an, zunächst einen Ideenwettbewerb durchzuführen und darauf aufbauend einen Realisierungswettbewerb.

In den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) sind verschiedene Verfahrensarten dargestellt, unter denen der Auslober wählen kann. Hier ist auch

die Verknüpfung zum Vergaberecht geregelt, die nur bei umfangreicheren öffentlichen Planungsaufgaben relevant wird. Für Wettbewerbe privater Auftraggeber gelten vereinfachte Regeln, die dem Bauherrn mehr Spielraum bei der Teilnehmersauswahl und der Besetzung der Jury geben.

Der Planungsträger bzw. künftige Bauherr kann entweder einen offenen Wettbewerb oder einen auf einen bestimmten Teilnehmerkreis beschränkten Wettbewerb ausloben. Ein offener Planungswettbewerb, bei dem das Teilnehmerfeld nicht beschränkt wird, ist der beste Garant für vielfältige Lösungsansätze und damit oft auch für innovative, qualitativ hochwertige Architektur. Der Bauherr bzw. Planungsträger erstellt die Aufgabenstellung und kann dabei die Betreuung durch die Architekten- oder Ingenieurkammer nutzen.

Beim Planungswettbewerb erhalten alle Teilnehmerbüros die gleichen Auslobungsunterlagen und gleiche Teilnahmebedingungen. Über die fristgerecht eingereichten Arbeiten und die Verteilung der Preise entscheidet eine Jury unter Einbindung der Bauherren. Dieses qualifizierte Preisgericht, zusammengesetzt aus Fach- und Sachpreisrichtern, vergibt die Preise und Anerkennungen. Beim Realisierungswettbewerb verhandelt der Auftraggeber / Bauherr nach der Preisverleihung mit den Preisträgern und vergibt den Auftrag in der Regel an den Erstplatzierten, falls nicht ein wichtiger Grund dem entgegensteht oder andere Vorfestlegungen erfolgt sind.

Für die öffentlichen oder privaten Bauherren bietet der Planungswettbewerb folgende Vorteile:

- **Qualitätsgewinn:** Der Auftraggeber kann seine Anforderungen an Gestalt, Funktion und Wirtschaftlichkeit des Projekts in der Auslobung festlegen. Sie werden damit zum Arbeitsprogramm für die Teilnehmer und zum Maßstab für die Jury, die aus den eingereichten Arbeiten eine Qualitätsauswahl trifft. Innovative Lösungen können dabei überraschende Perspektiven für die Bauherren eröffnen. Für die anschließenden Planungsphasen liegt mit dem von der Jury prämierten Siegerentwurf eine gute Grundlage vor, die den weiteren Abstimmungsaufwand reduziert.

- **Kompetenzgewinn:** Für die Aufgabenstellung des Planungswettbewerbs kann die hohe Fachkompetenz und der Ideenreichtum der verschiedenen Teilnehmerbüros und insbesondere auch des Preisgerichts genutzt werden. In dieser Jury geben erfahrene Planer und Sachverständige ihre Bewertungen und Empfehlungen ab, sie diskutieren mit der Bauherrenseite anhand der vorgelegten Wettbewerbsbeiträge mögliche Lösungswege für die anstehende Aufgabe.
- **Sicherheitsgewinn** für die Planungsüberlegungen des Bauherrn: Durch eine vorab gut mit den Behörden und Entscheidungsträgern abgestimmte Auslobung – hier sind die Kammern des Landes ein kompetenter Ansprechpartner – lässt sich die Vorbereitung eines Projekts zeitlich straffen und inhaltlich fokussieren. Eine gute Auslobung und ein klarer Juryentscheid binden viele Beteiligte ein. Die damit verbundene Transparenz und die Bündelungseffekte bringen in späteren Projektphasen mehr Rückhalt bei den Entscheidungsträgern und Interessenvertretern und mehr Realisierungssicherheit, weil viele Grundbedingungen der Planung bereits frühzeitig geklärt wurden.
- **Aufmerksamkeitsgewinn** für das Vorhaben: Ein Planungswettbewerb bindet in der Auslobungsphase und bei der Darstellung der Ergebnisse viele Beteiligte ein und ist somit ein ideales Kommunikations- und Marketinginstrument für den Bauherrn auch gegenüber der Öffentlichkeit. Wenn das Wettbewerbsverfahren transparent dargestellt wird, kann es auch von außen besser wahrgenommen werden. Dies setzt sich in der Regel auch in der Bauphase und nach der Fertigstellung des Projekts fort.
- **Kostenvorteil:** Die Summe der Preisgelder ist genauso hoch wie die einfache Höhe der im Wettbewerb geforderten Leistungen nach HOAI (in der Regel der Vorplanung, Leistungsphase 2 gem. gemäß § 34 HOAI) und das Preisgeld kann im Falle einer späteren Auftragserteilung verrechnet werden. Der Planungsträger erhält somit verschiede-

ne Entwürfe für den gleichen Kostenaufwand, der ansonsten für die Beauftragung nur eines einzigen Entwurfs anfallen würde.

In der Gesamtbetrachtung ist ein Planungswettbewerb keineswegs teurer oder langwieriger als andere Verfahren. Zwar können bei Planungswettbewerben den beschriebenen kostenneutralen Mehrleistungen im Bereich der eigentlichen Planung kostenrelevante Mehraufwendungen für die Verfahrensorganisation gegenüberstehen, jedoch sind auch andere Vergabeverfahren mit Verfahrensaufwand verbunden und haben spezifische Zeit- und Kostenrisiken. Hinweise für zeitliche Verläufe von Planungswettbewerben finden sich im Leitfaden des Bundes „Aufwendungen bei der Vergabe von Planungsleistungen“ (siehe auch Kapitel 5 Service, Hinweise auf Unterlagen und Links).

Unter welchen Voraussetzungen kann mit dem Planungswettbewerb begonnen werden?

Wer eine Planung für ein Gebäude, einen Freiraum oder ein Ingenieurbauwerk beauftragen will, braucht einen Vorlauf. Wettbewerbe erfordern eine klar formulierte Auslobung mit fairen Verfahrensbedingungen, die an die teilnehmenden Büros ausgegeben wird. Ein guter und gelungener Wettbewerb ist im Prinzip eine gemeinsame Leistung von Auslober und betreuenden und teilnehmenden Planungsbüros. Ziel ist dabei immer, eine optimale Lösung für eine Aufgabenstellung zu finden.

Ohne eine präzise Aufgabenstellung kann ein beauftragtes Büro keine Planungsleistung erbringen. Die Aufgabenstellung ist Teil des Auslobungstextes für den Wettbewerb. Dieser Auslobungstext beschreibt neben den Verfahrensbedingungen alle zu beachtenden inhaltlichen Rahmenbedingungen und die Anforderungen der Bauherren an Umfang, Gestalt, Funktion und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens.

Zur Vorbereitung der Auslobung für einen Planungswettbewerb sind in aller Regel wichtige inhaltliche Rahmenbedingungen aufzuarbeiten, etwa zu beachtende städtebauliche Belange, Bestandsbindungen und Beschränkungen bei der Nutzbarkeit des Grundstücks,

Erschließungsfragen, Umweltbelange oder auch Fragen des Denkmalschutzes. Die zuständigen Stellen sind entsprechend frühzeitig einzubeziehen.

Insbesondere bei öffentlichen Vorhaben sollte die Aufgabenstellung des Wettbewerbs möglichst frühzeitig mit der Öffentlichkeit erörtert werden, also bereits im Vorfeld der Auslobung. Dies kann auch in vorangehenden Planungsverfahren (Integriertes Stadtentwicklungskonzept, städtebauliche Rahmenplanung, Bebauungsplanverfahren usw.) geschehen. Die Frage, wie und wann die Bürger in die Diskussion zum geplanten Wettbewerb einbezogen werden sollen, kann auch Auswirkungen auf die Auswahl eines bestimmten Verfahrensmodells haben (z. B. zweiphasiger Wettbewerb).

Bei Hochbauten sollte ein Bestandteil der Auslobung je nach Umfang des Vorhabens ein einfaches Bedarfsprogramm des Bauherren sein oder eine strukturierte Bedarfsplanung nach DIN 18205. Die Bedarfsplanung soll sich dabei nicht nur auf den aktuellen Bedarf beschränken, sondern im Sinne der Nachhaltigkeit auch künftige Entwicklungen berücksichtigen. Der notwendige zeitliche Ablauf der Realisierung und der Kostenrahmen des Projekts gehen in die Auslobung ein.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit als auch der Nachhaltigkeit einer Baumaßnahme ist es erforderlich, die Planungsgrundlagen in ausreichender Tiefe vorzugeben, insbesondere bei Hochbauten:

- Über einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren betrachtet, übersteigen die Nutzungskosten eines Gebäudes die Baukosten um ein Vielfaches. Neben den Herstellkosten nach DIN 276 sind für die Wirtschaftlichkeit folglich auch die Nutzungskosten zu betrachten. Als Grundlage für die Berechnung der Nutzungskosten steht die DIN 18960 „Nutzungskosten im Hochbau“ zur Verfügung. Zur Vorgehensweise bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen kann auf den „Leitfaden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) bei der Vorbereitung von Hochbaumaßnahmen des Bundes“ zurückgegriffen werden (siehe Kapitel 5 Hinweise auf Quellen, Unterlagen und Links).

- Die Fragen der Nachhaltigkeit betreffen neben Bauweise, Baukonstruktion, Baustoffen und Baumaterialien auch Energie, Raumklima und Möglichkeiten zum Recycling. Diesbezüglich empfiehlt es sich, die entsprechenden Vorgaben in die Beschreibung der Planungsaufgabe aufzunehmen bzw. im Zusammenhang mit dem Entwurf auch das energetische Konzept sowie weitere wesentliche Fragen im Bereich der späteren Nutzung von Seiten der Teilnehmer am Wettbewerb abzufragen. Hilfreiche Hinweise dazu finden sich im Leitfaden des Bundes „Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben – SNAP Empfehlungen“ (siehe Kapitel 5, Hinweise auf Quellen, Unterlagen und Links).

Um die individuellen Randbedingungen eines Bauvorhabens berücksichtigen zu können, sollte der Zeitbedarf für die Vorbereitung und die Planung ebenfalls individuell für das einzelne Projekt ermittelt werden. Hinweise für zeitliche Verläufe von Planungswettbewerben finden sich im Leitfaden des Bundes „Aufwendungen bei der Vergabe von Planungsleistungen“ (siehe Kapitel 5, Hinweise auf Quellen, Unterlagen und Links).

Für die Auslobung und Durchführung eines Wettbewerbs ist grundsätzlich der Bauherr zuständig. Bei den meisten Vorhaben ist eine Vergabe dieser speziellen Aufgaben an einen externen Dienstleister als Wettbewerbsbetreuer allerdings sinnvoll. In jedem Fall sollte auch die Architekten- oder Ingenieurkammer bei der Erarbeitung der Auslobung einbezogen werden.

Welche vergaberechtlichen Anforderungen gelten für Planungswettbewerbe?

Die Vergabe öffentlicher Planungsleistungen unterliegt dem Vergaberecht. Private Vorhaben, die im Rahmen der Städtebau- und Wohnraumförderung öffentlich gefördert werden, sind ebenfalls an das öffentliche Vergaberecht gebunden. Mit der Bindung der Vergabeverfahren an die im Folgenden genannten Vorschriften wird sichergestellt, dass Auswahl- und Vergabeentscheidungen nach objektiven Kriterien, also ohne sachfremde

Bevorzugung oder Diskriminierung von Anbietern, somit transparent und gleichzeitig für Dritte nachprüfbar getroffen werden. Dies gilt vor allem für ein sparsames und wirtschaftliches Vorgehen der öffentlichen Verwaltung.

Das Vergaberecht ist zweigeteilt. Liegt der zu vergabende Leistungsumfang oberhalb bestimmter Schwellenwerte, so findet europäisches Gemeinschaftsrecht Anwendung, welches durch Bundesrecht in nationales Recht umgesetzt ist. Hier gelten die Regeln der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassene Vergabeverordnung (VgV). Die Vergabeverordnung verweist ihrerseits auf die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Sektorenverordnung (SektVO).

Die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF vom 18.11.2009, Bundesanzeiger vom 8.12.2009) ist bei Wettbewerben von öffentlichen Auftraggebern i. S. v. § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anzuwenden, sofern der geschätzte Auftragswert den Schwellenwert für Wettbewerbe ohne Umsatzsteuer nach § 2 der Vergabeverordnung (VgV) erreicht oder überschreitet. Der zuletzt im Jahre 2012 aktualisierte Schwellenwert beträgt derzeit (2014) 207.000 Euro netto gemäß § 2 Nr. 2 VgV. Gemeint ist der Honorarwert, der sich aus dem geschätzten Auftragswert der Dienstleistung, die aus dem Auslobungsverfahren hervorgeht, errechnet. Bei freiberuflichen Leistungen für Architekten und Ingenieure bildet hierfür die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) die Bemessungsgrundlage.

- Bei Planungswettbewerben bedeutet Auftragswert Honorar zzgl. Wettbewerbsprämien und Zahlungen an Bewerber sowie beabsichtigte anschließende Beauftragung weiterer Leistungsphasen. Bei einem Neubau entsteht ein Honorar oberhalb des Schwellenwerts z. B., wenn folgende Honorarparameter vorliegen: Leistungsbild Gebäudeplanung, Leistungsphasen 1 bis 9, anrechenbare Kosten von 2,0 Mio. Euro netto, Honorarzone III, Mindestsatz.

Bei einem Umbau und ansonsten gleichen Parametern ist der Schwellenwert schon bei deutlich niedrigeren Baukosten überschritten, weil hier bei den anrechenbaren Kosten die mitzuverarbeitende Bausubstanz und ferner der Umbauzuschlag honorarerhöhend wirken.

Oberhalb des Schwellenwerts sind Planungsleistungen auf der Grundlage der VOF europaweit öffentlich auszuschreiben und zu vergeben, in der Regel im sogenannten Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Solche Vergabeverfahren können mit einem Wettbewerbsverfahren verknüpft werden, indem der Planungswettbewerb nach RPW 2013 die Teilnehmerauswahl ersetzt. Das Ergebnis des Planungswettbewerbs ist damit Grundlage für das anschließende Verhandlungsverfahren nach VOF. Die Vergabeentscheidung für die weiteren Planungsleistungen erfolgt somit nur noch zwischen den Preisträgern des Wettbewerbs als potenziellen Auftragnehmern. Wurde in der Auslobung festgelegt, dass der Gewinner mit den Planungsleistungen beauftragt wird, ist die Verhandlung mit allen Preisträgern nicht erforderlich.

Eine Einbindung von Planungswettbewerben nach RPW 2013 ist in § 15 VOF ausdrücklich als Option für das Vergabeverfahren anerkannt. Danach können Planungswettbewerbe jederzeit vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren durchgeführt werden. Mit der dargestellten Möglichkeit der Einbeziehung von RPW-Wettbewerben in das VOF-Verfahren wurde ein Vergabeinstrument für die Kommunen geschaffen, das zum einen im formalen und zeitlichen Ablauf, zum anderen auch in finanzieller Hinsicht eine echte Alternative zum klassischen Vergabeverfahren nach VOF darstellt.

Unterhalb des Schwellenwerts der Vergabeverordnung (unter 207.000 Euro Auftragswert) gilt für die Brandenburger Kommunen das (Landes-)Haushaltsrecht, insbesondere § 25a GemeindehaushaltsVO und § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV). Diese verpflichtet die Kommunen zu einer transparenten und diskriminierungsfreien Auftragsvergabe. Für freiberufliche Leistungen soll eine öffentliche Ausschreibung potenzielle Bewerber informieren, welche für sie in Betracht kommenden Aufträge die öffentliche Hand

zu vergeben hat und eine hinreichend konkrete Aufgabenbeschreibung enthalten. Bis zum Auftragswert von 100.000 Euro können Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen freihändig ohne Vergabebekanntmachung (öffentliche Ausschreibung) vergeben werden. Eine Gleichbehandlung aller Bieter und ein Vergabevermerk sind aber erforderlich. Damit die regionalen Planungsbüros davon ausreichend Kenntnis bekommen, wird empfohlen, dass die Kammern von den Vergabestellen ausreichende Information über die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (auch unterm Schwellenwert befindliche, freiberufliche Leistungen) erhalten. Diese Informationen leiten dann die Kammern an interessierte Planungsbüros weiter, die wiederum ihr Interesse an der Leistung bekunden. Die Kammern geben die aufgelisteten und interessierten Büros an die Vergabestelle weiter, die dann wiederum Kontakt zu diesen aufnehmen kann. Wettbewerbsverfahren nach RPW sind grundsätzlich auch für Planungsaufgaben unterhalb des Schwellenwerts das geeignete Instrument zur Qualitäts- und Preissicherung. Die Brandenburgischen Kammern haben hierzu besondere Verfahrenshinweise erarbeitet, die den Durchführungsaufwand für den Auslober möglichst gering halten sollen. Näheres, auch zu Vorgaben des Verfassungs- und des europäischen Gemeinschaftsrechts für kommunale Auftragsvergaben, findet sich im Rundschreiben des Innenministeriums zum Kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg vom 17.03.2011, Gesch. Z.: III/1-313-35/2011, <http://www.mi.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=bb1.c.166063.de>

Bewerber, die bei der Vergabe von ausgeschriebenen Planungsleistungen im überschwelligen Wert bei der Teilnahme an Wettbewerben ungerechtfertigter Weise nicht berücksichtigt wurden, können sich an die Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft und Energie wenden, <http://www.mwe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.188562.de>

Welche Regeln gelten für Planungswettbewerbe in der Städtebau- und Wohnraumförderung des Landes Brandenburg?

Der Bund hat am 31.01.2013 die neuen Richtlinien für

Planungswettbewerbe (RPW 2013) in Kraft gesetzt und am 22.02.2013 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht. Damit wurden die bisher geltenden Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008) als Rechtsgrundlage für Planungswettbewerbe abgelöst. Im Land Brandenburg hat das MdF mit Erlass vom 12.03.2013 die Neufassung der Wettbewerbsregeln zum 01.04.2013 verbindlich für Landesbaumaßnahmen eingeführt. Im Geschäftsbereich des MIL wurden die neuen Richtlinien für Planungswettbewerbe für den Bereich der Städtebauförderung mit dem Rundschreiben LBV Nr. 3/05/2013 am 16.5.2013 eingeführt.

Bereits seit Beginn der Städtebauförderung im Land Brandenburg gehört die Durchführung von Planungswettbewerben im Zusammenhang mit der Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen zu den Förderatbeständen. Bei Vorhaben im Zusammenhang mit Gesamtmaßnahmen der Städtebauförderung können demnach die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von Planungswettbewerben anerkannt werden. Sinngemäß gilt dies auch für Fördermaßnahmen der EFRE-gestützten Förderprogramme der „Nachhaltigen Stadtentwicklung“.

Mit der neuen Richtlinie Städtebauförderung 2012 haben sich die Koordinaten für die Anwendung des Instruments Planungswettbewerb verschoben. Das Land will deren Durchführung nun nicht mehr nur auf Antrag der Gemeinde fördern, sondern bei wichtigen Vorhaben auch von den jeweiligen Planungsträgern fordern.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien wird bei den über das MIL geförderten Maßnahmen noch bestimmter darauf hingewirkt, dass in den Fällen mit großer städtebaulicher oder architektonischer Bedeutung Planungswettbewerbe von den Städten und Gemeinden auch tatsächlich durchgeführt werden. Dieser Grundsatz ist in der Städtebauförderungsrichtlinie bereits in den besonderen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid enthalten. Die Kommunen haben die in sogenannten Praxisregeln vom Land formulierten Leitgedanken zu beachten. Die Einführung der Praxisregeln Baukultur des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft für die Städtebauförderung erfolgte mit Rundschreiben LBV Nr. 3/05/2012 am 10.10.2012.

Auszug aus den Praxisregeln Baukultur, Stand 2012:

Die Gemeinde soll bei der Vorbereitung und Durchführung der Gesamtmaßnahme den Fragen nach den angemessenen Planungs- und Vergabeverfahren einen hohen Stellenwert beimessen (...). Die Gemeinde soll bei wichtigen städtebaulichen Maßnahmen und bei Einzelvorhaben mit besonderer städtebaulicher oder baukultureller Bedeutung den Grundsatz des Ideenwettstreits berücksichtigen. Insbesondere das zeitgemäße Bauen im historischen Kontext erfordert eine fundierte Auseinandersetzung mit der Einzigartigkeit des Ortes. Dies gilt auch bei öffentlichen und bei privaten Bauvorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf das Stadtbild oder auf die Gestaltung und Struktur wichtiger Stadtbeiriche (z. B. zentrale Plätze, Eingangsbereiche, historisch geprägte Quartiere, Denkmalsbereiche, Denkmalumfeld) haben oder die aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Funktion eine prägende Wirkung für das Selbstverständnis und die Außenwahrnehmung der Stadt haben. Die Gemeinde soll in diesen Fällen Planungswettbewerbe gemäß den Richtlinien zur Durchführung von Planungswettbewerben (RPW 2013) ausloben bzw. dem Vorhabenträger die Durchführung solcher Planungswettbewerbe nahe- bzw. auferlegen.

In der Praxis sind die Bewilligungsstellen aufgefordert, gegenüber den Städten und Gemeinden eine Einleitung von Planungswettbewerben für wichtige Vorhaben der Stadtentwicklung und Stadterneuerung zu unterstützen und ggf. einzufordern. In strategischen Gesamtberatungen der Städtebauförderung werden hierzu alle 3 - 4 Jahre zwischen Kommune und Bewilligungsstelle die Grundlinien der Maßnahmendurchführung abgesteckt. Im Ergebnis dieser strategischen Gesamtberatungen werden regelmäßig Empfehlungen und auch Vorgaben zu Wettbewerben fixiert. Wo es offene Fragen zur Umsetzung gibt, werden die Kommunen auf die vorhandenen Beratungsmöglichkeiten bei den Kammern und beim MIL verwiesen.

Die inhaltliche Breite der aktuell laufenden Gesamtmaßnahmen der Städtebauförderung lässt aufgrund

der starken Bestandsorientierung der Programme allerdings nicht überall gleich viel Raum für Planungswettbewerbe. Die Städtebauförderprogramme Aktive Stadtzentren, Stadtumbau und Soziale Stadt sowie die Wohnraumförderung enthalten dabei im Vergleich zu den übrigen Förderprogrammen die meisten Anknüpfungspunkte für Wettbewerbe.

Der Grundsatz, Planungswettbewerbe mit der Förderung von wichtigen Einzelvorhaben zu verbinden, soll künftig auch bei der Weiterentwicklung der EFRE-Förderung zur „nachhaltigen Stadtentwicklung“ und bei künftigen Neubauvorhaben in der Wohnraumförderung Anwendung finden. Die Ausgestaltung der Verfahren erfolgt in den jeweiligen Förderrichtlinien.

Gibt es Alternativen zum Planungswettbewerb?

Wer Qualität bei der Entwurfsplanung will, hat nur bedingt eine Alternative zur Auslobung eines Planungswettbewerbs: Bei sehr einfachen Aufgabenstellungen unterhalb des geltenden Schwellenwertes der Vergabeverordnung (Honorarwert liegt derzeit bei 207.000 Euro) könnte anstelle eines Planungswettbewerbs eine Mehrfachbeauftragung mit Lösungsvorschlägen in Teilbereichen („Gutachterverfahren“) in Frage kommen: Der Planungsträger bzw. künftige Bauherr beauftragt hierbei mehrere Planer mit der gleichen Leistung, z. B. der Vorplanung für ein Gebäude. Alle Auftragnehmer erhalten die gleiche Aufgabenstellung und werden für ihre Leistungen nach den Sätzen der HOAI bezahlt (z. B. Vorplanung, LPH 2 gemäß HOAI § 34, Leistungsbild Gebäude und Innenräume). Ein Austausch bzw. ein Diskurs zwischen den teilnehmenden Büros ist ggf. Teil des Verfahrens. Der Auftraggeber entscheidet nach Auswertung der Arbeitsergebnisse, ob er einen der Teilnehmer mit den weiteren Leistungen beauftragt. Auch dieses Verfahren bietet zwar den Vorteil der Ideenfindung durch mehrere vergleichbare Ergebnisse und ggf. eine Diskussion unter fachlich qualifizierten Teilnehmern, jedoch fallen gegenüber einem Planungswettbewerb erhöhte Kosten durch die Mehrfachbeauftragung und -vergütung einer gleichen Leistung an. Die Verfahrenskosten (Auslobung, Vorprüfung, Preisgericht) fallen in gleicher Höhe wie beim regulären Planungswettbewerb an, so

dass Gutachterverfahren in aller Regel unwirtschaftlich sind.

Darüber hinaus kann die rechtssichere Vergabe von Planungsleistungen auch über Ausschreibungs- und Verhandlungsverfahren (oberhalb des Schwellenwerts der Vergabeverordnung nach den Regeln der VOF) erfolgen. Diese Verhandlungsverfahren bieten jedoch nicht die Möglichkeit eines Ideenwettstreits. Dagegen hat der „Wettbewerb“ immer den Vorteil, dass nach Bau- bzw. Entwurfsqualität des Projektes ausgesucht werden kann und mehr Planungsalternativen, die verglichen werden können, vorliegen. Im Vergleich zu klassischen Verhandlungsverfahren steht, bei gleichem Bauherrneinfluss, beim Planungswettbewerb

immer das qualitätvolle Wettbewerbsergebnis und nicht der Dienstleister im Mittelpunkt. Die Entscheidungskompetenz des (Planungsträgers bzw.) Bauherren, der innerhalb des Preisgerichtes seine Stimme geltend machen kann, bleibt bei Planungswettbewerben gewährleistet, sofern eine qualifizierte Auslobung des Wettbewerbs erfolgt.

Für Vorhaben mit wichtiger Bedeutung für das Stadt- und Ortsbild, für Schlüsselmaßnahmen mit einer besonders hohen öffentlichen Aufmerksamkeit und für Aufgabenstellungen mit besonderen Anforderungen an Architektur und Ingenieurkunst sind solche Verhandlungsverfahren somit weniger geeignet.

Die RPW 2013: Änderungen gegenüber der alten RPW 2008 im Überblick

2.

Die Richtlinien für Planungswettbewerbe haben sich bundesweit und auch im Land Brandenburg in den zurückliegenden Jahren als klare, leicht verständliche und anwendungssichere Richtschnur für die Praxis der öffentlichen und privaten Bauherren bewährt.

Mit der Novellierung der seit 2009 bewährten RPW 2008 sind auf der Grundlage der Anwendungserfahrungen lediglich kleinere Änderungen verbunden. Diese erleichtern die Handhabung für Auslober weiter und fassen Begrifflichkeiten klarer. Im Einführungserlass vom 28.02.2013 verweist der Bund daneben als Novellierungsanlass auf inhaltlich wichtige Themen wie die Benennung und die abgrenzende Definition von Realisierungs- und Ideenwettbewerben, die Stärkung des offenen Wettbewerbs, einen erleichterten Zugang für kleine und junge Büros, die bevorzugte Beauftragung des 1. Preisträgers und Hilfestellungen für Verfahrensabläufe, Regelungen zur Überarbeitungsphase und des Rückversandes von nicht prämierten Arbeiten sowie die genaue Beschreibung in den Anlagen II bis IV zur Ermittlung der Wettbewerbssumme, der Wettbewerbsleistung, der Wettbewerbsunterlagen und zum Rückfragenkolloquium.

Im Einzelnen ist auf folgende wichtige Änderungen hinzuweisen:

In § 1 Absatz 2 wird mit dem Satz „der offene Wettbewerb bietet die größtmögliche Lösungsvielfalt für eine Planungsaufgabe“ die Stellung dieses Wettbewerbsverfahrens hervorgehoben, um Auslober zu motivieren, wieder mehr offene Wettbewerbe durchzuführen.

In § 1 Absatz 5 wird klargestellt, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger angemessen beteiligt werden sollen, aber hierzu geeignete Zugangsbedingungen festzulegen sind. Das sogenannte „Dazu-Lösen“ junger Büros aus extra Töpfen ist vergaberechtlich unzulässig, denn es widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

In § 2 Absatz 3 wird „die Beteiligung an der Vermittlung der Wettbewerbsergebnisse“ als eine weitere Aufgabe des Preisgerichts ergänzt. So wird die Darstellung des Wettbewerbsergebnisses als Entscheidung eines Expertengremiums in der Öffentlichkeit gestärkt.

In § 2 Absatz 4 werden die Aufgaben der Architekten- und Ingenieurkammern klarer geregelt. So sind die Kammern fortan bei der Festlegung der Teilnahmebedingungen zu beteiligen, da sie mit der Registrierung des Wettbewerbs bestätigen, dass die „Teilnahme- und Wettbewerbsbedingungen“ der aktuellen RPW entsprechen. Neu ist, dass der Auslober im Ausnahmefall aus sachlich zwingenden Gründen von einzelnen Vorschriften der RPW 2013 im Einvernehmen mit den Kammern abweichen kann. Die Gültigkeit vergaberechtlicher Regelungen einschließlich der VOF bleibt davon unberührt.

In § 3 Absatz 1 werden für den Realisierungs- und Ideenwettbewerb Begriffsdefinitionen zum besseren Verständnis aufgenommen. In § 3 Absatz 3 wird für die Kriterien zur Bewerberauswahl nunmehr auch auf deren Angemessenheit verwiesen und die Möglichkeit der Auswahl der Bewerber durch beratende Fachleute (Auswahlgremium) wird ergänzt. Um die Gleichbehandlung als Grundsatz im Wettbewerbsverfahren zu stärken, wird auf die unbedingte Erfüllung der Teilnahmeanforderungen auch von vorausgewählten bzw. gesetzten Teilnehmern hingewiesen. Bei der für private Auslober möglichen direkten Bestimmung der Bewerber wird der „Einladungswettbewerb“ als Option benannt.

Gemäß § 3 Absatz 4 können bei interdisziplinären Wettbewerben Fachpreisrichter weiterer Fachrichtungen hinzugezogen werden, „falls der Teilnehmerkreis erst in der zweiten Phase des Wettbewerbs auf diese Fachrichtungen ausgedehnt wurde.“

In § 4 Absatz 1 wird der Begriff „Arbeitsgemeinschaften“ durch den Begriff „Bewerbergemeinschaften“ ersetzt, da zum Zeitpunkt des Wettbewerbs noch kein Auftrag erteilt wird und demzufolge noch kein vertraglicher Zusammenschluss der gemeinsamen Bewerber erfolgen muss. Die Regelungen zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen werden differenziert beschrieben und betrachtet.

In § 5 Absatz 1 wird der Auslober nun dazu aufgefordert, bindende Wettbewerbsvorgaben klar zu benennen und die Wettbewerbsleistungen auf das für die Lö-

sung der Aufgabe erforderliche Maß zu beschränken, um Planungsbüros zu entlasten. Als Grundlage hierfür dient eine entsprechende Bedarfsplanung im Rahmen der Projektvorbereitung des Auslobers. Bewerbergemeinschaften sollen eine Erklärung abgeben, wonach sie im Falle der Auftragserteilung die Planungsleistung gemeinsam erbringen werden.

In § 6 Absatz 1 werden die Begriffe Fach- und Sachpreisrichter klar definiert. Für mehrphasige Wettbewerbe werden Durchführungsregeln konkretisiert, ebenso wird die Möglichkeit einer Überarbeitungsphase im Wettbewerbsverfahren genauer erläutert.

In § 7 Absatz 2 wird dem Auslober eine Hilfestellung zur Festlegung der Wettbewerbssumme gegeben, und er wird angehalten, im Wettbewerb nur die Leistungen zu fordern, die zur Lösung der Aufgabenstellung notwendig sind. Als Bemessungsgrundlage wird – nach der jeweils geltenden Honorarordnung – das Honorar der Vorplanung als Regelfall – für alle in den Wettbewerb einbezogenen Fachdisziplinen – vorgegeben.

In § 8 werden die Regelungen bei mehrphasigen Verfahren zur Erstellung und Versendung der Protokolle klarer geregelt und die bevorzugte Beauftragung des 1. Preisträgers verankert. Im Anwendungsbereich der

VOF entbindet dies jedoch nicht von der Auftragsverhandlung vor Auftragsvergabe. Es wird auch der Ablauf des Rückversandes von nicht prämierten Arbeiten auf Anforderung durch die Teilnehmer definiert.

In § 9 wird grundsätzlich nur noch die Anwendungsverpflichtung der Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) für Verfahren oberhalb des Schwellenwertes für öffentliche Auftraggeber geregelt.

Im Einzelnen ist auf folgende wichtige Änderungen in den Anlagen I – IV hinzuweisen:

In Anlage I wird in die Liste der notwendigen Angaben, die in der Auslobung stehen sollen, „die Gewichtung des Wettbewerbsergebnisses im Falle eines anschließenden Verhandlungsverfahrens“ aufgenommen.

In Anlage II wird ausführlich die Ermittlung der Wettbewerbssumme und der Wettbewerbsleistung dargestellt.

In Anlage III werden die Wettbewerbsunterlagen, die vom Auslober zur Verfügung gestellt werden sollen, aufgelistet.

In der Anlage IV wird der Ablauf des Rückfragenkolloquiums genau formuliert.

Wortlaut der RPW 2013 und Anwendungshinweise der Kammern

3.

Wortlaut der RPW 2013	Anwendungshinweise
<p>Präambel</p> <p>Die Bedeutung des öffentlichen Raums und die Qualität der gebauten Umwelt für unsere Gesellschaft sind unumstritten. Bei großen Bauaufgaben ist es selbstverständlich, dass eben diese Qualität am ehesten mit Hilfe des Ideen-Wettstreits um die beste Lösung für städtebauliche, architektonische, baulich-konstruktive oder künstlerische Aufgaben erreicht und erhalten werden kann. Aber auch bei kleineren Baumaßnahmen und beim Bauen im Bestand hat sich diese Form der Vergabe von Planungsleistungen bewährt.</p> <p>Alle Regeln für derartige Wettbewerbe in Deutschland beruhen auf bereits 1867 definierten elementaren Grundsätzen und Prinzipien. Diese Grundsätze haben bis heute ihre Gültigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Gleichbehandlung aller Teilnehmer im Wettbewerb, auch im Bewerbungsverfahren – Die klare und eindeutige Aufgabenstellung – Das angemessene Preis-Leistungs-Verhältnis – Das kompetente Preisgericht – Die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge – Das Auftragsversprechen <p>Auf diesen Grundsätzen basierend finden Auftraggeber und Auftragnehmer in einem klar strukturierten, transparenten Verfahren auf faire und partnerschaftliche Weise zueinander. Wettbewerbe fördern im wetteifernden Vergleich die schöpferischen Kräfte heraus und fördern innovative und nachhaltige Lösungen für eine zukunftsgerichtete Umweltgestaltung. Bei der Bestimmung der Ziele des Wettbewerbs können die Bürgerinnen und Bürger beteiligt werden.</p> <p>Wettbewerbe sind ein hervorragendes Instrument der öffentlichen Vermittlung von Architektur und Baukultur.</p>	<p>Diese Arbeitshilfe wird durch entsprechende Merkblätter und Arbeitshilfen auf den Internetseiten der Kammern des Landes Brandenburg ergänzt unter:</p> <p>Brandenburgische Architektenkammer www.ak-brandenburg.de</p> <p>und der</p> <p>Brandenburgischen Ingenieurkammer www.bbik.de</p> <p>Hinweis zur Anwendung: In der linken Spalte wird der Originalwortlaut der RPW 2013 wiedergegeben, in der rechten Spalte finden Sie die Hinweise der Kammern des Landes Brandenburg.</p>

Wortlaut der RPW 2013	Anwendungshinweise
<p>§ 1 Grundsätze</p>	
<p>(1) Definition Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilungen erfolgt. Wettbewerbe können sich insbesondere auf folgende Aufgabenfelder erstrecken und sollen in geeigneten Fällen interdisziplinär angelegt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Städtebau, Stadtplanung, Stadtentwicklung – Landschafts- und Freiraumplanung – Planung von Gebäuden und Innenräumen – Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen – technische Fachplanungen <p>Diese Richtlinie kann auch für Wettbewerbe im Bereich Kunst und Design Anwendung finden. Wettbewerbe können sich sowohl auf Neuplanungen als auch auf Planungen im Bestand beziehen.</p>	<p><i>Wettbewerbe haben insbesondere in frühen Planungsphasen den Vorteil, dass sich mehrere Fachleute in einem konkurrierenden Verfahren nach der besten Lösung für eine Planungsaufgabe bemühen. Insbesondere bei städtebaulichen und landschaftsarchitektonischen Aufgabenstellungen überwiegt oft die Fragestellung nach der besten Idee. Die ausgewählten Arbeiten haben großen Einfluss auf die nachfolgenden Realisierungsschritte. Wettbewerbe können auch dabei helfen, Raum- oder Flächenprogramme weiterzuentwickeln oder zu überprüfen. Der Planungswettbewerb ist immer ein kreativer und vor allen Dingen auch kommunikativer und transparenter Planungsprozess, der insbesondere bei Fragestellungen der Bedarfsplanung und Ideenfindung als Planungsinstrument gewählt werden sollte.</i></p>
<p>(2) Ziele des Wettbewerbs Wettbewerbe zielen darauf, alternative Ideen und optimierte Konzepte für die Lösung von Planungsaufgaben und den geeigneten Auftragnehmer für die weitere Planung zu finden. Sie können auch auf die Lösung konzeptioneller Aufgaben ausgerichtet sein. Der offene Wettbewerb bietet die größtmögliche Lösungsvielfalt für eine Planungsaufgabe. Wettbewerbe fördern das nachhaltige Planen und Bauen und dienen insbesondere dazu, die ästhetische, technische, funktionale, ökologische, ökonomische und soziale Qualität der gebauten Umwelt zu fördern.</p>	<p><i>Die Aufgabenstellung eines Planungswettbewerbs sollte auf die grundlegenden Inhalte oder Realisierungsschritte beschränkt werden. Nur eine klare, verständlich formulierte Aufgabenstellung führt zu einem angemessenen Ergebnis. Ziel eines Wettbewerbes ist stets der bestmögliche Entwurf aus einem Maximum an Lösungsvorschlägen. Je nach fachlicher Ausrichtung des Wettbewerbs sind die Architektenkammer (für die Fachaufgaben im Bereich Hochbau, Stadtplanung, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur und -planung) oder die Ingenieurkammer (für Ingenieurbauwerke und Ingenieurplanungen, wie z. B. Umweltplanungen, Renaturierungen, Energieversorgung, Verkehrsplanungen oder Mobilitätskonzepte) Ansprechpartner. Die Empfehlungen an nachhaltiges Planen und Bauen im Stadium des Planungswettbewerbes sind in einer Broschüre des früheren Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) genauer erläutert (siehe Hinweise und Link-Angaben am Ende der Arbeitshilfe).</i></p>

Wortlaut der RPW 2013	Anwendungshinweise
<p>(3) Gleichbehandlung Die Bewerber werden beim Zugang zum Wettbewerb und im Verfahren gleich behandelt. Für alle Teilnehmer gelten die gleichen Bedingungen und Fristen. Ihnen werden die gleichen Informationen jeweils zum gleichen Zeitpunkt übermittelt.</p>	<p><i>Wettbewerbsverfahren können und sollen sich komplexen Aufgaben und deren Anforderungen stellen: Insbesondere interdisziplinäre Fragestellungen erfordern schon in der Vorbereitungsphase des Verfahrens eine besondere Sorgfalt in der Erarbeitung der Aufgabenstellung und entsprechenden Sachverstand. Der Auslober soll darauf achten, dass sich die abverlangte Qualifikation der Teilnehmer des Wettbewerbsverfahrens auch in der Wahl der Vorprüfer und in der Zusammensetzung des Preisgerichts widerspiegelt, um der jeweiligen Komplexität des Verfahrens in jeder Phase gerecht zu werden.</i></p>
<p>(4) Anonymität Die Wettbewerbsbeiträge bleiben bis zur Entscheidung des Preisgerichts anonym, bei mehrphasigen Wettbewerben bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens.</p>	<p><i>Trotz der Pflicht des Auslobers, die Anonymität vom Anfang bis zum Abschluss des Verfahrens einzuhalten, müssen die Namen der bereits gesetzten (teilnehmenden) Büros mit Ortssitz in der Auslobung benannt werden. Zum „Setzen“ von Teilnehmern siehe § 3 Abs. 3.</i></p>
<p>(5) Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen durch geeignete Zugangsbedingungen angemessen beteiligt werden.</p>	<p><i>Den Auslobern wird empfohlen, auch auf die Teilnahme von regional ansässigen Büros über z. B. eine Setzung der Teilnehmer zu achten. Als junge Büros gelten Büroeinheiten, deren Inhaber ihren berufsqualifizierenden Studienabschluss vor nicht mehr als fünf Jahren erhalten haben. Als kleine Büros gelten Büroeinheiten mit vier oder weniger Mitarbeitern, einschließlich der Inhaber. Bei einem nichtoffenen Wettbewerb mit vorgestelltem Bewerbungsverfahren besteht die Möglichkeit über einen Teilnahmewettbewerb mit weniger hohen Anforderungen, für den sich kleine und junge Büros qualifizieren können.</i></p>
§ 2 Wettbewerbsbeteiligte	
<p>(1) Auslober Auslober sind öffentliche oder private Auftraggeber, die zur Lösung einer Aufgabe einen Wettbewerb ausschreiben. Der Auslober definiert die Aufgabe, lobt den Wettbewerb aus, bestimmt die Verfahrensart und beruft das Preisgericht.</p>	<p><i>Auslober können sowohl öffentliche wie auch private Bauherren sein. Als Voraussetzung für die Durchführung eines erfolgreichen Planungswettbewerbs formuliert der Auslober eine eindeutige Aufgabenstellung. Diese Aufgabenstellung dient den teilnehmenden Architekten und Ingenieuren als Grundlage für die Erstellung eines Entwurfs. Die ausgearbeiteten Entwürfe werden dann von einem unabhängigen Preisgericht vergleichend bewertet.</i></p>
<p>(2) Teilnehmer Teilnehmer sind natürliche oder juristische Personen, die den Anforderungen an die Teilnahme genügen.</p>	<p><i>Der Auslober muss die fachlichen Qualifikationen und sonstigen Anforderungen, die die Teilnehmer erfüllen müssen, im Zuge der Auslobung und der Verfahrenswahl festlegen und damit Besonderheiten der Aufgabenstellung des Wettbewerbs berücksichtigen. Dies gilt auch bei interdisziplinären Aufgabenstellungen. Der private Auslober hat die Möglichkeit, die Teilnehmer des Wettbewerbes selbst zu bestimmen und aufzufordern (Einladungswettbewerb).</i></p>

Wortlaut der RPW 2013	Anwendungshinweise
<p>(3) Preisgericht Das Preisgericht ist unabhängiger Berater des Auslobers. Es wirkt bei der Vorbereitung und Auslobung des Wettbewerbs, z. B. in Form einer Preisrichtervorbereitung, mit. Das Preisgericht entscheidet über die Wettbewerbsarbeiten und soll an der Vermittlung der Ergebnisse beteiligt werden.</p>	<p><i>Die Zusammensetzung und die Funktion des Preisgerichts werden in § 6 Absatz 1 der RPW 2013 genauer erläutert. Die Darstellung der Wettbewerbsergebnisse, als Entscheidung eines Expertengremiums, soll vom Auslober der Öffentlichkeit gegenüber deutlicher dargestellt und breiter angelegt werden. Eine bessere Informationspolitik in diesem Stadium des Wettbewerbsverfahrens gegenüber der Öffentlichkeit kann dafür sorgen, dass die Entscheidung einer Fachjury mehr Akzeptanz in der Bevölkerung erfährt.</i></p>
<p>(4) Architekten- und Ingenieurkammern Architekten- und Ingenieurkammern wirken vor, während und nach einem Wettbewerb an den Beratungen mit; sie registrieren den Wettbewerb und sind entsprechend zu beteiligen. Mit der Registrierung wird bestätigt, dass die Teilnahme- und Wettbewerbsbedingungen dieser Richtlinie entsprechen. Der Auslober kann in Ausnahmefällen aus sachlich zwingenden Gründen im Einvernehmen mit der zuständigen Architekten- oder Ingenieurkammer von einzelnen Vorschriften dieser Richtlinie abweichen. Die Bundesarchitekten- und Bundesingenieurkammer berichten dem BMVBS jährlich über Zahl und Inhalte der getroffenen Abweichungen.</p>	<p><i>Architekten- und Ingenieurkammer wirken vor, während und nach einem Wettbewerb beratend mit. Je nach fachlichem Schwerpunkt der Aufgabenstellung soll der Auslober frühzeitig eine der beiden genannten Kammern ansprechen. Die Kammern sind bei der Festlegung der Teilnahmebedingungen stärker als bisher zu beteiligen. Sie bestätigen mit der Registrierung des Wettbewerbs (Vergabe einer Registrierungsnummer) die Teilnahme- und Wettbewerbsbedingungen gemäß der aktuell geltenden RPW 2013 in der Auslobung. Damit ist die Anerkennung verbunden, dass es sich um ein faires und transparentes Verfahren gemäß den geltenden Richtlinien handelt. Im Einvernehmen mit den Kammern kann der Auslober in Ausnahmefällen aus sachlich zwingenden Gründen von einzelnen Regelungen der RPW 2013 in seiner Auslobung abweichen.</i></p> <p><i>Die Kammern beraten den Auslober darüber hinaus bei der Zusammenstellung der Auslobungstexte und -unterlagen, bei der Formulierung von Teilnahmeanforderungen, bei der Auswahl der Verfahrensart und bei der Zusammensetzung des Preisgerichts.</i></p> <p><i>Für die Vermittlung von Wettbewerbsbetreuern und Sachverständigen können sich Auslober über die Internetseiten der Kammern bzw. über deren Geschäftsstellen informieren.</i></p>

Wortlaut der RPW 2013	Anwendungshinweise
<p>(5) Weitere Beteiligte</p> <p>Wettbewerbsbetreuer nehmen die Interessen des Auslobers wahr. Sie wirken bei der Erstellung der Auslobung, bei der Organisation und Durchführung des Verfahrens mit und übernehmen in der Regel die Vorprüfung. Sie haben die fachliche Qualifikation der Teilnehmer. Fachkundige Auslober können die Wettbewerbsbetreuung auch selbst erbringen.</p> <p>Sachverständige sind anerkannte Fachleute ihres Fachgebietes. Der Auslober kann sie zur Beratung bei der Vorbereitung des Wettbewerbs, bei der Vorprüfung und im Preisgericht hinzuziehen.</p>	<p>Wettbewerbsbetreuer</p> <p><i>Zur Vorbereitung, Organisation und Betreuung eines Wettbewerbs ist es für den Auslober immer sinnvoll, einen mit der Durchführung von vergleichbaren Aufgaben erfahrenen Wettbewerbsbetreuer zu beauftragen. Dies kann z. B. in Form einer beschränkten Ausschreibung anhand eines klar formulierten Leistungsbildes erfolgen, welches auch die Vorprüfung der Wettbewerbsbeiträge und den Vorprüfbericht umfasst. Die Kammern beraten bei der Formulierung des entsprechenden Leistungsbilds. Bei der Auswahl eines geeigneten Wettbewerbsbetreuers sollten entsprechende Referenzen zur Wettbewerbsdurchführung ein wichtiges Kriterium sein.</i></p> <p>Sachverständige</p> <p><i>Der Auslober kann bei der Formulierung der Aufgabenstellung, der Vorprüfung und im Preisgericht durch externe Sachverständige beraten und unterstützt werden. Die Sachverständigen sind nicht stimmberechtigt und haben eine beratende Funktion. Das Hinzuziehen von externen Sachverständigen empfiehlt sich bei komplexen und interdisziplinären Wettbewerben.</i></p> <p><i>Sachverständige sind anerkannte Fachleute ihres Fachgebietes. Die Disziplinen der Sachverständigen sind in der Regel die der fachlich zuständigen Ämter (Tiefbau und Verkehr, Denkmalschutz, Baurecht, Stadtplanung, Natur und Umwelt).</i></p> <p>Gäste</p> <p><i>Bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand können auch die Vertreter der gewählten politischen Parteien oder Vertreter einer Gruppe von Bürgerinitiativen in den Verlauf des Wettbewerbs einbezogen werden und an der Preisgerichtssitzung als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen. Wichtig ist dabei der Hinweis an die Gäste, dass zu allen Inhalten der Jurysitzungen Verschwiegenheit nach außen gilt.</i></p>

Wortlaut der RPW 2013	Anwendungshinweise
§ 3 Wettbewerbsverfahren	
<p>(1) Realisierungs- und Ideenwettbewerb Der Durchführung eines Planungswettbewerbs liegt in der Regel die Realisierungsabsicht der Wettbewerbsaufgabe zugrunde (Realisierungswettbewerb). Zur Findung konzeptioneller Lösungen, z. B. zur Klärung der Grundlagen einer Planungsaufgabe, kann ein Wettbewerb ohne Realisierungsabsicht durchgeführt werden (Ideenwettbewerb).</p>	<p><i>Durch die klare Definition der beiden Wettbewerbsarten wird deren unterschiedliche Zielsetzung deutlicher als bisher hervorgehoben. Realisierungswettbewerbe sind im Ergebnis mit einem Auftragsversprechen verbunden, Ideenwettbewerbe hingegen nicht.</i></p>
<p>(2) Offener Wettbewerb Auslober schreiben den Wettbewerb öffentlich aus. Interessierte Fachleute, welche die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Teilnahme erfüllen, können einen Lösungsvorschlag einreichen. Private Auslober können den Teilnehmerkreis einschränken (z. B. regional).</p>	<p><i>Teilnehmen können alle interessierten Architekten bzw. Ingenieure, die über eine Mindestqualifikation, beispielsweise Bauvorlageberechtigung gemäß § 48 (5) BbgBO aufgrund der Eintragung in eine entsprechende Liste einer Architekten- oder Ingenieurkammer verfügen.</i> <i>Bei interdisziplinären Wettbewerben ist von den sich bewerbenden Ingenieuren der Nachweis der entsprechenden Referenzen für die jeweiligen Fachdisziplinen zu erbringen.</i> <i>Offene Wettbewerbsverfahren sollten für alle Bauaufgaben von nationaler oder internationaler Bedeutung ausgebaut werden. Damit sollen eine möglichst hohe Anzahl von verschiedenen Entwürfen und Ideen erlangt und bauliche Innovation und Fortschritt gefördert werden.</i></p>
<p>(3) Nichtoffener Wettbewerb Auslober fordern interessierte Fachleute öffentlich zur Bewerbung auf. In der Wettbewerbsbekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Bewerbung sind die angestrebte Zahl an Teilnehmern, die vorzulegenden Nachweise, das zur Auswahl der Teilnehmer angewandte Verfahren sowie ggf. die Namen bereits vorausgewählter Teilnehmer anzugeben. Die Teilnehmerzahl soll der Größe und Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein. Auslober wählen die Teilnehmer anhand eindeutiger, nicht diskriminierender, angemessener und qualitativer Kriterien aus dem Kreis der Bewerber aus. Bei der Auswahl können vom Auslober unabhängige, nicht dem Preisgericht angehörende Fachleute mit der Qualifikation der Teilnehmer beratend einbezogen werden. Bereits vorausgewählte Teilnehmer müssen die gestellten Anforderungen und Kriterien ebenfalls erfüllen. Ist die Bewerberanzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend dieser Kriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden. Private Auslober können die Teilnehmer auch direkt bestimmen (Einladungswettbewerb).</p>	<p><i>Bei einem nichtoffenen Wettbewerb wird ein vorangestelltes Auswahlverfahren an die Teilnehmer gerichtet. Die Bewerber müssen in einem dem Wettbewerb vorangestellten Verfahren ihre Qualifikation durch angemessene, der Bauaufgabe entsprechende Kriterien nachweisen, um zur Teilnahme zugelassen zu werden (Bewerbungsverfahren).</i> <i>Öffentlichen Auslobern wird empfohlen, einen Teil der Teilnehmer zu „setzen“. Die bisher mit dieser Frage befassten Vergabekammern / Gerichte haben entschieden, dass die Zahl der gesetzten Teilnehmer kleiner sein muss als die Zahl der Teilnehmer, die sich über den Teilnahmebewerb qualifizieren. Die Kammern empfehlen den Auslobern, bis zu 40 v. H. der Teilnehmer zu setzen, wodurch sich die Möglichkeit ergibt, bereits bewährte oder ortsansässige Büros zu berücksichtigen. Die in der Veröffentlichung genannten Auswahlkriterien müssen die „gesetzten“ Büros natürlich auch erfüllen.</i></p>

Wortlaut der RPW 2013	Anwendungshinweise
	<p><i>Es ist eine objektive, eindeutige, aufgabenbezogene, transparente Bewerberauswahl durch den öffentlichen Auslober vorzunehmen, um den Teilnehmerkreis für den Wettbewerb angemessen zu begrenzen. Die Kriterien zur Teilnahme werden als klar formulierte, nichtdiskriminierende Anforderungen in der Veröffentlichung genannt. Der Auslober kann fachliche Anforderungen in Abstimmung mit den Kammern, wie z. B. Erfahrung bei der Planung vergleichbarer Bauvorhaben oder erfolgreicher Teilnahme an anderen Wettbewerben, in der Veröffentlichung benennen. Jedoch sollen als Referenzen nicht nur Bauvorhaben mit der gleichen Nutzung wie bei der aktuellen Planungsaufgabe gefordert werden. Um die Teilnahme von regional ansässigen, mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten Planern zu ermöglichen, sollten die Teilnahmebedingungen den Anforderungen der Entwurfsaufgabe entsprechen. Zur Registrierung des Wettbewerbs soll die Festlegung der Zulassungsanforderungen gemeinsam mit dem Auslober, dem Wettbewerbsbetreuer und den zuständigen Kammern abgestimmt werden.</i></p> <p><i>Die auf Grund der Veröffentlichung eingegangenen Bewerbungen werden vom Auslober/Wettbewerbsbetreuer auf Vollständigkeit und Erfüllung der Bewerbungskriterien geprüft. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung werden bereits in der Veröffentlichung bekannt gegeben. Kleine Büros und Berufsanfänger werden entsprechend des ausgelobten Anteils berücksichtigt.</i></p> <p><i>Ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Bewertung anhand der genannten fachlichen Auswahlkriterien immer noch zu hoch und stehen keine weiteren Auswahlkriterien zur Verfügung, kann die Auswahl unter den verbleibenden gleich qualifizierten Bewerbern unter der Aufsicht einer vom Auslober unabhängigen Dienststelle durch Los getroffen werden. Ein Losverfahren gilt als fairste Lösung, wenn Teilnahmebeschränkungen unvermeidlich erscheinen.</i></p> <p>Sonderfall Einladungswettbewerb</p> <p><i>Ein Sonderfall des nichtoffenen Wettbewerbs ist der Einladungswettbewerb. Er ermöglicht privaten Auslobern, ein Wettbewerbsverfahren gemäß RPW durchzuführen. Es nehmen nur Büros teil, die vom privaten Auslober direkt eingeladen wurden.</i></p>

Wortlaut der RPW 2013	Anwendungshinweise
<p>(4) Zweiphasiges Verfahren Offene und nichtoffene Wettbewerbe können auch in zwei Phasen nach folgenden Maßgaben durchgeführt werden:</p> <p>1. Phase:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Teilnahme steht allen teilnahmeberechtigten Personen offen; – Beschränkung auf grundsätzliche Lösungsansätze; – die Teilnehmer für die zweite Phase werden nach Beurteilung der Lösungsansätze durch das Preisgericht ausgewählt. <p>2. Phase:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Zahl der Teilnehmer muss der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein; – die Besetzung des Preisgerichts bleibt unverändert. <p>Bei interdisziplinären Wettbewerben kann eine Ergänzung um Fachpreisrichter weiterer Fachrichtungen vorgenommen werden, falls erst in der zweiten Phase der Teilnehmerkreis auf diese weiteren Fachrichtungen ausgedehnt wird. Diese Fachpreisrichter müssen bereits in der Auslobung benannt sein.</p>	<p><i>Die Teilnehmeranforderungen sind mit dem einphasigen offenen Wettbewerb identisch. Im Unterschied zum nichtoffenen Wettbewerb sind für die weitere Verfahrensteilnahme nicht die bereits nachgewiesene Qualifikation der Büros entscheidend, sondern die erbrachten Leistungen in der ersten Wettbewerbsphase. Die Wettbewerbsleistungen der ersten Phase sollten möglichst nur auf das zur Beurteilung notwendige Maß beschränkt werden, um den Aufwand der Büros gering zu halten und dem Preisgericht die Beurteilung möglichst vieler Arbeiten zu ermöglichen. Anhand dieser Leistungen wird dann das Teilnehmerfeld für die zweite Phase durch das gleiche Preisgericht ausgewählt. Normalerweise sind dies 5 bis 20 Büros, die ihre Entwürfe vertiefen. Die Preisträger werden erst in einer zweiten Preisgerichtssitzung von der Jury gekürt.</i></p> <p><i>Bei interdisziplinären Wettbewerben (z. B. durch das Bilden einer Bewerbergemeinschaft zwischen Architekt und Landschaftsarchitekt und/oder Planungsbüros der Technischen Gebäudeausrüstung) können Fachpreisrichter dieser weiteren Disziplinen bereits in der ersten oder ggf. erst in der zweiten Phase des Verfahrens zur Bewertung der Arbeiten hinzugezogen werden. Dies muss bereits in der Bekanntmachung des Wettbewerbs festgehalten werden.</i></p>
<p>(5) Kooperatives Verfahren Wenn eine Aufgabe oder ihre Ziele vom Auslober nicht eindeutig definiert werden können, z. B. bei städtebaulichen Aufgaben, kann er das kooperative Verfahren wählen. Besonderes Kennzeichen ist die schrittweise Annäherung an Aufgabe und Ziele in einem Meinungsaustausch zwischen den Beteiligten. Dabei müssen alle Teilnehmer auf dem gleichen Informationsstand gehalten werden. Die Anonymität nach § 1 kann ausnahmsweise, z. B. zur Präsentation von Zwischen- und Endergebnissen, aufgehoben werden. Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober im Anwendungsbereich der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ist das kooperative Verfahren nicht anzuwenden.</p>	<p><i>Handelt es sich um komplexe, städtebauliche Bauaufgaben oder um die Klärung bestimmter Fragestellungen zu Sonderbauaufgaben, so kann ein Dialog zwischen den Teilnehmern und dem Preisgericht erforderlich werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Teilnehmer untereinander die Wettbewerbsbeiträge nicht zur Kenntnis bekommen. Die Auszahlung eines angemessenen Bearbeitungshonorars orientiert sich an der Komplexität der Planungsleistung.</i></p>

Wortlaut der RPW 2013	Anwendungshinweise
<p>§ 4 Wettbewerbsteilnahme</p>	
<p>(1) Anforderungen an die Teilnahme</p> <p>Die Teilnahmebedingungen leiten sich aus der Aufgabe und der dafür erforderlichen fachlichen Qualifikation ab. Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen, welche die in der Auslobung geforderten fachlichen Anforderungen sowie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Bei natürlichen Personen sind die fachlichen Anforderungen erfüllt, wenn sie die in der Auslobung genannte Berufsbezeichnung führen dürfen. Bei juristischen Personen sind die fachlichen Anforderungen erfüllt, wenn der satzungsgemäße Geschäftszweck Planungsleistungen sind, die der Wettbewerbsaufgabe entsprechen. Außerdem müssen der zu benennende bevollmächtigte Vertreter und der Verfasser der Wettbewerbsarbeit die fachlichen Anforderungen, die an natürliche Personen gestellt werden, erfüllen.</p> <p>Bewerbergemeinschaften natürlicher und juristischer Personen sind teilnahmeberechtigt, wenn jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft die fachlichen Anforderungen und die Bewerbergemeinschaft insgesamt die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.</p>	<p><i>In der Auslobung wird aufgrund der fachlichen Aufgabenstellung und der dafür benötigten Disziplinen festgelegt und begründet, welche Berufsgruppen und Qualifikationen als Teilnehmer zugelassen sind und welche Anforderungen an die interdisziplinäre Bearbeitung der Aufgabenstellung bestehen.</i></p> <p><i>Bei der Formulierung der Teilnahmebedingungen ist im Hinblick auf das geltende Vergaberecht und das Bauberechtigungsrecht insbesondere zu vermeiden, dass eine Diskriminierung ortsfremder bzw. auswärtiger Berufsangehöriger erfolgt.</i></p> <p><i>Der Begriff „Arbeitsgemeinschaften“ wurde durch den Begriff „Bewerbergemeinschaften“ ersetzt, da zum Zeitpunkt der Bewerbung bzw. des Wettbewerbes noch kein vertraglicher Zusammenschluss der gemeinsamen Büros erfolgt ist. Jedes Mitglied und die Bewerbergemeinschaft insgesamt muss für sich prüfen, ob es die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.</i></p> <p><i>In der Bekanntmachung kann auch festgelegt werden, dass im Verhandlungsfall die zur Beauftragung vorgesehenen Teilnehmer nachträglich Arbeitsgemeinschaften mit nicht am Wettbewerb beteiligten Büros bilden können, die die fachlichen Anforderungen der Auslobung erfüllen. Hiermit wird kleinen und jungen Büros die Chance gegeben, sich auch an aufwändigeren Wettbewerben zu beteiligen, ohne bereits im Vorfeld Bewerbergemeinschaften bilden zu müssen.</i></p>
<p>(2) Teilnahmehindernis</p> <p>Ausgeschlossen von der Teilnahme an Wettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Auslobung oder Durchführung des Wettbewerbes bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.</p>	

Wortlaut der RPW 2013	Anwendungshinweise
<p>§ 5 Wettbewerbsdurchführung</p>	
<p>(1) Auslobung Der Auslober beschreibt in der Auslobung (siehe Anlage I) die Aufgabe und die Wettbewerbsbedingungen klar und eindeutig. Er definiert die Anforderungen und die Zielvorstellungen, benennt seine Anregungen und legt fest, ob und ggf. welche als bindend bezeichneten Vorgaben es gibt, deren Nichteinhaltung zum Ausschluss führen. Er benennt die zu erbringenden Leistungen und die Kriterien zur Beurteilung der Entwurfsvorschläge. Die zu erbringenden Leistungen sind auf das für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe erforderliche Maß zu beschränken. Kolloquien dienen dem Dialog zwischen Auslober und Teilnehmern, zur Klärung von Rückfragen sowie der Präzisierung der Aufgabe. Das Protokoll wird Bestandteil der Auslobung.</p>	<p><i>Die Auslobung, eine Beschreibung der Aufgabe und des Verfahrensablaufes, ist die wichtigste Grundlage zur Durchführung eines erfolgreichen Wettbewerbs. Deshalb sollte vor Beginn des Verfahrens mit den Bauherren, den Nutzern und allen weiteren Beteiligten eine abgestimmte Vorlage, in denen die wesentlichen Eckdaten der Aufgabe dargestellt sind, vorbereitet werden. Hierzu sind z. B., die Klärung der baurechtlichen Anforderungen (Bebauungsplan, denkmalrechtliche Belange, Verkehrsplanung, Baugrund, Erschließung, Natur- und Umweltschutz), die Nutzungsanforderungen, bei Hochbauvorhaben das Raumprogramm sowie ein realistischer Kosten- und Terminrahmen als Grundlage für die weitere Bearbeitung des Wettbewerbs festzulegen. Zur Unterstützung bietet sich die Anwendung der Prüflisten gemäß DIN 18205 „Bedarfsplanung im Bauwesen“ an. In der Auslobung wird erläutert, welche Vorgaben der Auslobung zwingend einzuhalten sind, da die Nichterfüllung sonst zum Ausschluss aus dem Wettbewerb/Verfahren führt. Es soll darauf geachtet werden, die zu bearbeitende Wettbewerbsleistung auf ein Maß, das der Bauaufgabe entspricht, zu beschränken, um Planungsbüros nicht unnötig zu belasten.</i></p> <p><i>Bei komplexeren Aufgabenstellungen, wie z. B. sehr anspruchsvollen Anforderungen, interdisziplinären Wettbewerben oder umfassenden kombinierten Planungsanforderungen aus mehreren Fachbereichen, sollten externe Sachverständige hinzugezogen werden. Dies kann beispielsweise folgende Projekte mit folgenden Randbedingungen betreffen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Denkmalschutzaufgaben, – Bauen im Bestand, – besondere Restriktionen oder Auflagen im Baurecht, – hohe energetische Anforderungen, – hohe Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit, – spezielle nutzerspezifische Vorgaben. <p><i>Die Aufgabenbeschreibung in der Auslobung ist in der Regel vergleichbar mit dem Leistungsbild der HOAI.</i></p>

Wortlaut der RPW 2013	Anwendungshinweise
	<p><i>Nach der Versendung der Wettbewerbsunterlagen, in der Regel zwei Wochen später, wird ein Kolloquium zur Erläuterung und Präzisierung der Auslobung bzw. Rückfragen zu deren Inhalt durchgeführt. Daran nehmen Auslober, Teilnehmer, Preisrichter und Sachverständige teil. Die Vorgaben der Auslobung, wie z. B. Termine, Maßstab der Zeichnungen, Anzahl der einzureichenden Unterlagen und Rückfragen der Teilnehmer zur Aufgabenstellung werden hier erläutert und geklärt. Bei Bedarf kann die Auslobung nach der Durchführung des Kolloquiums inhaltlich angepasst werden. Die Teilnahme an einem Kolloquium soll für die Teilnehmer nicht verpflichtend sein.</i></p>
<p>(2) Wettbewerbsbeiträge Jeder Teilnehmer reicht nur eine Wettbewerbsarbeit ein. Art und Umfang gehen nicht über das geforderte Maß hinaus. Wettbewerbsarbeiten mit Minderleistungen können vom Preisgericht zugelassen werden, wenn eine Beurteilung möglich ist. Mehrleistungen werden von der Beurteilung ausgeschlossen.</p>	<p><i>Der Termin für die Abgabe der Wettbewerbsarbeiten muss in der Auslobung eindeutig formuliert sein. Die Kammern empfehlen in Anlehnung an die VOF, das Datum und die Uhrzeit der Übergabe der anonymisierten Arbeiten an den Auslober/Betreuer in der Auslobung festzuschreiben.</i></p>
<p>(3) Erklärungen Die Teilnehmer haben unter Beachtung der Anforderungen an die Anonymität ihre Anschrift sowie die Namen von beteiligten Mitarbeitern und Sachverständigen anzugeben; im Falle der Teilnahme von Gesellschaften oder Bürgergemeinschaften sind ergänzend der bevollmächtigte Vertreter und Verfasser zu benennen. Die Verfassererklärung ist von den Teilnehmern, bei Gesellschaften/ Bürgergemeinschaften durch den bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen. Bürgergemeinschaften geben eine Erklärung ab, dass sie im Falle der Auftragserteilung die Planungsleistung gemeinsam erbringen werden.</p>	<p><i>Im Falle einer Bürgergemeinschaft ist vom Auslober darauf zu achten, dass die Bewerber eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle der Beauftragung die Planungsleistung gemeinsam erbringen. Wichtig ist ferner, dass bei der Verhandlung über den Planungsauftrag nach Abschluss des Wettbewerbs darauf geachtet wird, dass die Verhandlungen mit exakt der juristischen oder natürlichen Person geführt werden, die am Wettbewerb teilgenommen hat. Wenn also z. B. eine Bürgergemeinschaft aus den Planungsbüros A, B und C Preisträgerin des Wettbewerbs ist, dann müssen auch die Auftragsverhandlungen mit dieser (dann: Bieter-)Gemeinschaft geführt werden und nicht etwa mit dem Objektplaner allein.</i></p> <p><i>Zur nachträglichen Bildung von Arbeitsgemeinschaften siehe Anwendungshinweise zu § 4 Absatz 1.</i></p>

Wortlaut der RPW 2013	Anwendungshinweise
<p>§ 6 Preisgericht</p>	
<p>(1) Zusammensetzung und Qualifikation Das Preisgericht darf nur aus natürlichen Personen bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind. Die Mitglieder des Preisgerichts haben ihr Amt persönlich und unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben. Der Auslober bestimmt die Preisrichter und Stellvertreter. Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit beruft der Auslober eine ausreichende Anzahl von Stellvertretern. Das Preisgericht besteht aus Fach- und Sachpreisrichtern. Fachpreisrichter besitzen die fachliche Qualifikation der Teilnehmer. Sachpreisrichter sollen mit der Wettbewerbsaufgabe und den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut sein. Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober setzt sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Fachpreisrichtern zusammen; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober. Die Zahl der Preisrichter ist ungerade. Davon abweichend besteht bei Wettbewerben privater Auslober mindestens die Hälfte der Preisrichter aus Fachpreisrichtern; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober. Bei interdisziplinären Wettbewerben ist jede Fachrichtung vertreten. Das Preisgericht wählt seinen Vorsitz aus dem Kreis der unabhängigen Fachpreisrichter.</p>	<p><i>Es ist für die Beurteilung der Aufgabe eine entsprechende Anzahl von Preisrichtern durch den Auslober zu beauftragen. Die Kammern beraten bei der Auswahl der Preisrichter unter Berücksichtigung der für die Aufgabe benötigten Qualifikation. Bei interdisziplinären Planungswettbewerben muss jede Fachrichtung im Preisgericht vertreten sein.</i></p> <p><i>Bei öffentlichen Auslobern setzt sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Fachpreisrichtern, die die berufliche Qualifikation der Teilnahmeberechtigten besitzen und Sachpreisrichtern, die in besonderem Maße die Wettbewerbsaufgabe beurteilen können und die die Örtlichkeiten sehr gut kennen, zusammen. Das Preisgericht ist damit mehrheitlich unabhängig vom Auslober besetzt.</i></p> <p><i>Bei privaten Bauherren kann das Preisgericht zu gleichen Anteilen mit Vertretern des Auslobers und „Fachpreisrichtern“ besetzt werden.</i></p> <p><i>Allen Auslobern wird empfohlen, die Wettbewerbsauslobungsunterlagen im Vorfeld mit dem Preisgericht abzustimmen. Im Rahmen dieser Preisrichtervorbesprechung werden die Rahmenbedingungen des Wettbewerbs sowie die Wettbewerbsaufgabenstellung durch den Auslober erläutert und nach eingehender Diskussion mit den Preisrichtern ggf. überarbeitet und präzisiert. Eine weitere Preisrichterbesprechung findet ggf. vor dem Kolloquium statt und kann am gleichen Tag durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Zu Beginn des eigentlichen Preisgerichtes wird ein Preisgerichtsvorsitzender vom Preisgericht gewählt. Der Vorsitzende muss ein vom Auslober unabhängiger „Fachpreisrichter“ sein. Er moderiert das Verfahren während der Preisgerichtssitzung. Es ist sinnvoll, einen erfahrenen und mit den Regeln der Durchführung von Wettbewerben vertrauten Vorsitzenden zu wählen.</i></p> <p><i>An der Preisgerichtssitzung können auch Gäste (Vertreter der politischen Parteien, Vertreter der Kammern) teilnehmen, die nicht stimmberechtigt sind. Es ist bei der Einladung von Gästen vom Auslober darauf zu achten, dass die Arbeitsweise des Preisgerichts dadurch nicht beeinträchtigt wird.</i></p>

Wortlaut der RPW 2013	Anwendungshinweise
	<p><i>Die Sachverständigen stehen dem Preisgericht zur Beantwortung von speziellen Fragen während der Sitzung zur Verfügung. Die Sachverständigen sind nicht stimmberechtigt.</i></p>
<p>(2) Arbeitsweise</p> <p>Das Preisgericht tagt in der Regel nicht öffentlich. Die Fachpreisrichter müssen während der gesamten Preisgerichtssitzung anwesend sein. Bei Ausfall eines Fachpreisrichters beruft das Preisgericht für die gesamte weitere Dauer der Preisgerichtssitzung, bei mehrphasigen Wettbewerben für die Dauer aller Preisgerichtssitzungen, einen stellvertretenden Fachpreisrichter an seine Stelle, der während der bisherigen Sitzung des Preisgerichts ständig anwesend war. Sachpreisrichter können vorübergehend von ihren Stellvertretern ersetzt werden, wenn sie in den Meinungsbildungsprozess eingebunden bleiben, bei mehrphasigen Wettbewerben gilt dies für die Dauer aller Preisgerichtssitzungen.</p> <p>Das Preisgericht entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, im ersten Wertungsrundgang ist Einstimmigkeit erforderlich. Für Preisrichter besteht Abstimmungszwang. Bei Wettbewerben der privaten Auslober hat in Pattsituationen der Vertreter des Auslobers die Entscheidungskompetenz.</p> <p>Die Preisrichter haben bis zum Beginn der Preisgerichtssitzung keine Kenntnisse von den eingereichten Wettbewerbsarbeiten.</p> <p>Das Preisgericht lässt alle Arbeiten zu, die</p> <ul style="list-style-type: none"> – den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen, – die als bindend bezeichneten Vorgaben der Auslobung erfüllen, – in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen, – termingerecht eingegangen sind, – keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen. <p>Das Preisgericht bewertet die Wettbewerbsarbeiten nach den in der Auslobung bezeichneten Vorgaben des Auslobers und den dort bzw. in der Bekanntmachung genannten Entscheidungskriterien. Es wählt die Arbeiten aus, die den Anforderungen der Auslobung am besten gerecht werden. Das Preisgericht hat die für eine</p>	<p><i>Die Inhalte der Diskussionen während des Preisgerichts sind vertraulich und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Bei mehrphasigen Wettbewerben tagt das Preisgericht mehrmals, daher gilt für alle Sitzungen die Verpflichtung zur Teilnahme aller Fach- und Sachpreisrichter. Über die Durchführung der eigentlichen Preisgerichtssitzung ist am Ende der Sitzung ein Protokoll anzufertigen und von allen Mitgliedern des Preisgerichts verbindlich zu unterzeichnen. Das Protokoll ist zusammen mit dem Vorprüfbericht allen Teilnehmern umgehend nach der Preisgerichtssitzung zur Verfügung zu stellen. Es ist außerdem die Grundlage für die Auftragserteilung nach § 8 Ziff. 2 der RPW 2013.</i></p>

Wortlaut der RPW 2013	Anwendungshinweise
<p>Preisverleihung in Betracht zu ziehenden Arbeiten in ausreichender Zahl (engere Wahl) schriftlich zu bewerten und eine Rangfolge unter ihnen festzulegen. Es soll eine Empfehlung für die zweckmäßige weitere Entwicklung und Bearbeitung der Aufgabe aussprechen. Das Preisgericht erteilt Preise und Anerkennungen auf der Grundlage der Rangfolge der Arbeiten der engeren Wahl. Der Entscheidungsprozess wird nachvollziehbar dokumentiert (Protokoll), bei mehrphasigen Wettbewerben nach jeder Phase.</p>	
<p>(3) Überarbeitungsphase</p> <p>Kann das Preisgericht keine der in die engere Wahl gezogenen Arbeiten ohne eine den Entwurf maßgeblich verändernde Überarbeitung zur Ausführung empfehlen, kann es vor einer Zuerkennung der Preise eine Überarbeitung von in die engere Wahl gezogenen Arbeiten empfehlen, sofern der Auslober zustimmt und die Finanzierung gesichert ist. Art und Umfang der Überarbeitung sind gesondert für jede Arbeit unter Wahrung der Anonymität festzulegen und nur dem betroffenen Verfasser mitzuteilen. Der Auslober gewährt in der Regel in Abhängigkeit vom Umfang der Überarbeitung einheitlich für alle Teilnehmer ein angemessenes Bearbeitungshonorar, das nicht der Wettbewerbssumme entnommen werden darf.</p> <p>Nach einer Prüfung der erneut eingereichten Arbeiten durch die Vorprüfung setzt das Preisgericht seine Beratung über die Zuerkennung der Preise fort. Die Anonymität der Verfasser aller Wettbewerbsarbeiten ist bis zur Zuerkennung der Preise aufrechtzuhalten.</p>	
<p>§ 7 Prämierung</p>	
<p>(1) Preise und Anerkennungen</p> <p>Für die besten Arbeiten werden Preise und gegebenenfalls Anerkennungen ausgelobt. Preise werden Arbeiten zuerkannt, auf deren Grundlage die Aufgabe realisiert werden kann. Anerkennungen werden für bemerkenswerte Teilleistungen vergeben.</p>	

Wortlaut der RPW 2013	Anwendungshinweise
<p>(2) Wettbewerbssumme</p> <p>Für Preise und Anerkennungen stellt der Auslober als verbindlichen Rahmen einen Gesamtbetrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung. Die Höhe der Wettbewerbssumme ist der Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe und der geforderten Leistungen angemessen. Sie entspricht in der Regel mindestens dem Honorar der Vorplanung – nach der jeweils geltenden Honorarordnung – für alle in den Wettbewerb einbezogenen Fachdisziplinen. Werden ausnahmsweise über die in der Anlage II aufgeführten Wettbewerbsleistungen hinausgehende Leistungen gefordert, so erhöht sich die Wettbewerbssumme angemessen.</p> <p>Die ausgelobte Wettbewerbssumme ist auszuschöpfen. Die Aufteilung der Wettbewerbssumme kann durch einstimmigen Beschluss des Preisgerichts neu festgelegt werden.</p> <p>Ist eine Umsetzung des Projekts von vornherein nicht vorgesehen (Ideenwettbewerb), wird das Preisgeld angemessen erhöht.</p> <p>Die Wettbewerbssumme kann teilweise als Aufwandsentschädigung ausgeschüttet werden.</p>	<p><i>Für Preise und Anerkennungen stellt der Auslober entsprechend der Aufgabenstellung einen Gesamtbetrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung. Die Wettbewerbssumme ergibt sich in der Regel aus dem jeweiligen Leistungsbild der HOAI, in der Regel mindestens aus dem Honorar der Vorplanungsleistung gemäß HOAI, Leistungsphase 2 (d. h. Vorentwurf mit Lageplänen, Grundrissen, Schnitten und Ansichten). Über diese konzeptionelle Darstellung hinausgehende Leistungen, wie z. B. Modell, Perspektiven, gelten als zusätzliche Leistungen und werden der Wettbewerbssumme hinzugerechnet.</i></p> <p><i>Diese Regelung macht Wettbewerbe nach RPW 2013 für öffentliche und private Auftraggeber erstmalig besonders kostengünstig, da sich für ein einfaches Mindesthonorar eine Vielzahl von Entwurfsvorschlägen erarbeiten lässt, um danach die baufachlich und wirtschaftlich interessantesten und nachhaltigsten Entwurfslösungen über ein Preisgericht vergleichend bewerten zu lassen.</i></p> <p><i>Die Anzahl der Preise und Anerkennungen sollte der Bedeutung der Aufgabe und der Teilnehmerzahl gerecht werden.</i></p> <p><i>Bei über 25 Teilnehmern werden mind. 5 Preise und eine ca. 20%ige Anerkennungssumme empfohlen.</i></p> <p><i>Bei unter 20 Teilnehmern werden mind. 3 Preise und eine ca. 15%ige Anerkennungssumme empfohlen.</i></p> <p><i>Die Anzahl der Preise, der Anerkennungen und die Höhe des Preisgeldes kann vom Preisgericht nur einstimmig geändert werden.</i></p> <p><i>Da es bei Ideenwettbewerben kein Auftragsversprechen gibt, wird das Preisgeld erhöht, um die Motivation der Teilnehmer zu befördern.</i></p> <p><i>Die Erhöhung des Preisgeldes sollte der Bedeutung der Aufgabe entsprechen und mit den Kammern abgestimmt sein. Im Normalfall sollte eine Erhöhung von 50 Prozent vereinbart werden.</i></p> <p><i>Zusätzlich zum Preisgeld kommen für den Auslober die Kosten der Verfahrensdurchführung hinzu. Sie entsprechen in etwa der Höhe des Preisgeldes.</i></p>

Wortlaut der RPW 2013	Anwendungshinweise
<p>§ 8 Abschluss des Wettbewerbs</p>	
<p>(1) Ergebnis und Öffentlichkeit Der Auslober informiert die Teilnehmer unverzüglich über das Ergebnis durch Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung, bei mehrphasigen Wettbewerben nach jeder Phase. Der Auslober stellt möglichst innerhalb eines Monats nach der endgültigen Entscheidung des Preisgerichts alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls/der Protokolle öffentlich aus. Soweit ein Preisträger wegen mangelnder Teilnahmeberechtigung oder Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln nicht berücksichtigt werden kann, rücken die übrigen Preisträger in der Rangfolge des Preisgerichts nach, soweit das Preisgericht ausweislich seines Protokolls nichts anderes bestimmt hat.</p>	<p><i>Nach Abschluss der Preisgerichtssitzung werden die geschlossenen Umschläge mit den Verfassererklärungen geöffnet und die Preisträger genannt. Danach wird ermittelt, ob die Preisträger die in der Auslobung genannten Kriterien erfüllen (Berufsqualifikation usw.). Bei mehrphasigen Wettbewerben sollte darauf geachtet werden, dass nach dem Prinzip der Gleichbehandlung tatsächlich die Protokolle des Preisgerichtes nach jeder Phase an alle Teilnehmer verteilt werden.</i> <i>Unmittelbar danach werden die Preisträger durch die Preisrichter telefonisch über den Ausgang des Verfahrens informiert. Die übrigen Teilnehmer werden spätestens am nächsten Tag – entweder per Fax oder E-Mail – über den Ausgang des Verfahrens informiert.</i></p>
<p>(2) Auftrag Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger, in der Regel der Gewinner, unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichtes mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht. Bei Bewerbergemeinschaften, z. B. interdisziplinären Wettbewerben, sind die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft zu beauftragen. Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen des Preisträgers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird. Art und Umfang der Beauftragung müssen sicherstellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs umgesetzt wird. Sie erstreckt sich in der Regel mindestens bis zur abgeschlossenen Ausführungsplanung. Preisrichter, Sachverständige, Wettbewerbsbetreuer/ -vorprüfer und Berater dürfen später keine Planungsleistungen für die Wettbewerbsaufgabe übernehmen.</p>	<p><i>Mit der planungsseitigen Umsetzung des Projektes ist einer der Preisträger, unter Würdigung der Empfehlung des Preisgerichtes in der Regel der Erstplatzierte und wenn dem kein wichtiger Grund aus Sicht des Auslobers entgegensteht, mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen.</i> <i>Bei interdisziplinären Wettbewerben ist stets die Bewerbergemeinschaft, im Sinne eines Generalplaners, gem. § 8 Ziffer 2 RPW 2013, zu beauftragen.</i> <i>Zur nachträglichen Bildung von Arbeitsgemeinschaften siehe Anwendungshinweise zu § 4 Absatz 1.</i> <i>In der Auslobung wird grundsätzlich festgelegt, dass einer der Preisträger mit den Planungsleistungen beauftragt werden soll. Oberhalb des Schwellenwertes der VOF erfolgt die Beauftragung im Ergebnis eines dem Wettbewerb nachfolgenden Verhandlungsverfahrens mit den Preisträgern. Die Empfehlung der Brandenburgischen Architektenkammer ist es, die Beauftragung des ersten Preisträgers bereits in der Auslobung festzulegen. Hier kann z. B. festgelegt werden, dass die Beauftragung des 1. Preisträgers nach einem einstimmigen Beschluss des Preisgerichtes erfolgen kann.</i></p>

Wortlaut der RPW 2013	Anwendungshinweise
	<p><i>Der Auslober muss darauf achten, dass er in seiner Aufforderung zur Angebotsabgabe den Preisträgern durch eine differenzierte Punkteangabe hinter den verlangten Inhalten zu verstehen gibt, wo die Schwerpunkte bei der abschließenden Vertragsverhandlung liegen werden und mit welchem Punktevorsprung der erste Preisträger gegenüber den weiteren Preisträgern aufgrund seiner Platzierung rechnen kann.</i></p> <p><i>Eine Beauftragung von nicht prämierten Teilnehmern ist nicht zulässig. Die Nutzung von anderen Wettbewerbsarbeiten ohne angemessene Vergütung ist ebenfalls nicht zulässig. Die Nutzungsrechte können nur mit den Beteiligten von Fall zu Fall verhandelt werden. Hierfür gibt es keine allgemein gültige, rechtsverbindliche Vorgabe.</i></p> <p><i>Nach Abschluss der Verhandlungen kann der Auslober den Planungsauftrag auslösen.</i></p> <p><i>Im Falle der Beauftragung werden im Wettbewerb bereits vergütete Leistungen nicht erneut vergütet, sofern der Wettbewerbsentwurf im Wesentlichen die Grundlage für die Weiterbeauftragung bildet.</i></p> <p><i>Deshalb ist dem Auftraggeber besonders zu empfehlen, den Wettbewerb auf Basis der von ihm erstellten Bedarfs- und Kostenrahmenplanung durchzuführen. Nur so kann er eine Entwurfslösung erhalten, die seinem Bedürfnis als Bauherr, aber auch dem des künftigen Nutzers entspricht. Auf dieser Basis kann er weiter beauftragen, da bereits im Wettbewerb eine nachhaltige Lösung auch im Sinne der Lebenszykluskostenbetrachtung, erarbeitet wurde. Weitere Informationen finden sich in der SNAP-Empfehlung des Bundes (Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben). Siehe Kapitel 5, Service.</i></p>

Wortlaut der RPW 2013	Anwendungshinweise
<p>(3) Nutzung Wettbewerbsarbeiten dürfen vom Auslober veröffentlicht werden. Sie dürfen für den vorgesehenen Zweck genutzt werden, wenn der Verfasser mit der weiteren Bearbeitung beauftragt ist. Ansonsten verbleiben alle Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz bei den Verfassern. Die mit Preisen ausgezeichneten Arbeiten und Anerkennungen werden Eigentum des Auslobers. Urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützte Teillösungen von Wettbewerbsteilnehmern, die bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt worden sind, dürfen nur gegen eine angemessene Vergütung genutzt werden.</p>	
<p>(4) Rückversand Nicht prämierte Arbeiten werden vom Auslober nur auf Anforderung der Teilnehmer, die innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Protokolls eingegangen sein muss, zurückgesandt. Erfolgt keine Anforderung innerhalb dieser Frist, erklärt damit der Teilnehmer, auf sein Eigentum an der Wettbewerbsarbeit zu verzichten.</p>	
<p>§ 9 Besondere Bestimmungen für öffentliche Auslober</p>	
<p>(1) Anzuwendende Vorschriften Die auf die Durchführung von Wettbewerben anwendbaren Regeln sind den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitzuteilen. Bei Wettbewerben sind die Vorschriften der VOF anzuwenden, sofern der Schwellenwert nach der Vergabeverordnung erreicht oder überstiegen wird. Hierfür gilt der geschätzte Auftragswert der Dienstleistung, die aus dem Auslobungsverfahren hervorgeht, einschließlich der Wettbewerbsprämien und Zahlungen an Bewerber.</p>	<p><i>Nach Inkrafttreten der aktualisierten Vergabeverordnung (VgV) ist die Anwendung der VOF 2009 für die öffentlichen Auftraggeber bei der Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen oberhalb des EU-Schwellenwertes (aktuell: ab 207.000 Euro Netto Auftragswert) bindend, auch bei der Durchführung eines Planungswettbewerbs. Mit der Vergabe von Preisen bzw. der Bestimmung von Preisträgern ersetzt das Wettbewerbsverfahren die nach VOF ansonsten vorgesehene Teilnehmersauswahl. Das Wettbewerbsverfahren muss im Amtsblatt der Europäischen Union öffentlich bekanntgegeben werden (http://ted.europa.eu). Die Grundsätze der Wettbewerbsdurchführung gemäß VOF findet man in Kapitel 2 § 15 bis § 17. Öffentliche Auftraggeber können mit allen Preisträgern verhandeln. Die Empfehlung der Brandenburgischen Architektenkammer ist es, die Beauftragung des ersten Preisträgers bereits in der Auslobung festzulegen, z. B. nach einem einstimmigen Beschluss des Preisgerichts. In der Auslobung und in der Aufforderung zum Angebot wird eine entsprechende Punktebewertung festgelegt, die das Wettbewerbsergebnis so gewichtet, dass eine Verfälschung des Gesamtergebnisses ausgeschlossen werden kann. Ein Sonderfall besteht, wenn in der Auslobung festgelegt wurde, dass</i></p>

Wortlaut der RPW 2013	Anwendungshinweise
	<p><i>der erste Preisträger als Gewinner mit den Planungsleistungen beauftragt wird (siehe Kommentierung und Handlungsempfehlungen des BDA zur RPW 2013).</i></p> <p><i>Unterhalb des Schwellenwertes kann die Auslobung regional veröffentlicht werden, z. B. über die Kammer-Webseite des Bundeslandes oder durch die Veröffentlichung in der Tagespresse. Gewährleistet werden muss in jedem Fall der nicht diskriminierende Zugang. Im Übrigen ist das Vergaberecht zu beachten.</i></p>
<p>(2) Nachprüfung</p> <p>Bei Wettbewerben im Anwendungsbereich der VOF ist in der Bekanntmachung und in der Auslobung die Stelle anzugeben, an die sich der Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Bestimmungen über Vergabe- und Wettbewerbsverfahren wenden kann.</p>	<p><i>Schlichtungsstellen sind zum Beispiel die Brandenburgische Ingenieurkammer oder die Brandenburgische Architektenkammer. Die Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft und Energie ist zuständig für förmliche Vergabenachprüfungsverfahren nach dem GWB. Sie ist keine Schlichtungsstelle, sondern überprüft behauptete Verfahrensfehler und ist berechtigt, solche Fehler zu korrigieren, insbesondere, indem das Verfahren in das Stadium vor dem jeweiligen Fehler zurückversetzt wird.</i></p>
<p>Schlussbestimmungen</p> <p>Die Wettbewerbsordnung 2013 in der Fassung vom 31. Januar 2013 tritt am 1. März 2013 in Kraft.</p>	

4. Wettbewerbsbeispiele

Wettbewerb „Sport- und Freizeitbad am Brauhausberg, Potsdam“

Nicht offener Generalplanerwettbewerb gemäß RPW 2013

Der Brauhausberg im südlichen Zentrumsbereich der Landeshauptstadt Potsdam ist nach der Verlagerung des Landtags und der angestrebten baulichen Verdichtung der verkehrlich hervorragend erschlossenen Flächen ein wichtiger städtebaulicher Neuordnungsbe- reich und zugleich ein Eingangstor in die Potsdamer Innenstadt.

Auf Grundlage eines Stadtverordnetenbeschlusses wurde ein Generalplaner-Hochbauwettbewerb aus- gelobt, um als Ersatz für das bestehende Schwimmbad ein neues Sport- und Freizeitbad am Fuße des Brau- hausberges zu entwickeln. Mit Blick auf die städtebau- liche Neuordnung des gesamten Gebietes wurde im Vorfeld dieses Hochbauwettbewerbs ein städtebau- licher Wettbewerb durchgeführt, auf dessen Grundlage ein Entwurf für den Neubau des Sport- und Freizeitba- des erstellt werden sollte.

Das Bad soll ein Sportbecken mit zehn Bahnen enthal- ten, was dem FINA-Standard (Fédération Internationa- le de Natation) entspricht und damit die Durchführung

internationaler Wettbewerbe ermöglicht. Sauna und Wellnessbereich, ein Sport- und Fitnessclub, ein Lehr- schwimmbekken und Gastronomie sind im Bad eben- falls vorgesehen. Der Neubau unterliegt dem Anspruch nach einer hohen Energieeffizienz und Nachhaltigkeit. Es wurde nach Generalplanern gesucht, die eine hohe gestalterische Qualität in architektonischer und land- schaftsarchitektonischer Entwurfsplanung sowie in der Umsetzung von Projekten im Charakter der Aufgaben- stellung nachweisen konnten. Neben den acht gela- denen Teilnehmern erfolgte in einem offenen Bewer- bungsverfahren die Auswahl weiterer acht Teilnehmer.

Der Siegerentwurf zeichnet sich durch seine städte- bauliche Positionierung mit geschützten Außenflächen und einer nach Westen orientierten Liegefläche aus. Der kompakte kubische Baukörper bietet zudem viel Platz für eine vielfältige Raumlandschaft. Der Baube- ginn erfolgt im Dezember 2014. Die Fertigstellung er- folgt voraussichtlich Ende 2016. Die Realisierung des Badprojekts wird nach aktuellen Berechnungen mehr als 23 Millionen Euro kosten.



Stand Wettbewerb, Juli 2013. Perspektive auf den Eingangsbereich des Sport- und Freizeitbades.
© gmp • Architekten von Gerkan, Marg und Partner

Wettbewerbssteckbrief

Auslober: Stadtwerke Potsdam GmbH, Potsdam

Öffentliche Bekanntmachung: 02.2013

Teilnehmerzahl: 16

Abgabetermin der Arbeiten: 03.2013

Preisgerichtssitzung: 07.2013

Art des Wettbewerbsverfahrens:

Nichtoffener Realisierungswettbewerb

1.Preis: gmp International GmbH, Berlin mit

Capatti Staubach Landschaftsarchitekten, Berlin



Stand Wettbewerb, Juli 2013, Perspektive Innen.
© gmp • Architekten von Gerkan, Marg und Partner

Wettbewerb „Kindertagesstätte in der Altstadt von Kyritz“

Nicht offener architektonischer Realisierungswettbewerb gemäß RPW 2013 (unter Schwellenwert gelegen)

Die ländlich geprägte Kleinstadt Kyritz steht aufgrund des demografischen Wandels und trotz ihrer mittelzentralen Bedeutung in einem Prozess des Stadtumbaus, zu dem auch die Neuordnung der sozialen Infrastruktur gehört. Die Innenstadtentwicklung hat dabei für die Kommunalpolitik Vorrang.

Im historischen Stadtkern der Stadt Kyritz wird ein neuer Kita-Standort geschaffen. Für diesen Zweck soll ein denkmalgeschütztes, leer stehendes Fachwerkhäus genutzt werden, das an seiner unbebauten Seite durch einen Anbau erweitert werden soll.

Zur Realisierung des Vorhabens lobte die Stadt Kyritz 2013 einen nicht offenen Wettbewerb unter Schwellenwert aus. Der Schwerpunkt der zu lösenden Wettbewerbsaufgabe lag auf der funktionalen und gestalterischen Verknüpfung des Bestandsgebäudes mit dem Neubau. Das Gebäude bietet Platz für ca. 60 Kinder. Die Stadt Kyritz schaltete dem architektonischen Wettbewerb

ein Bewerbungsverfahren vor, um dem Anspruch gerecht zu werden, das denkmalgeschützte Haus als Einzeldenkmal zu integrieren. Aus insgesamt 116 Bewerbungen wählte eine Jury 12 Architekturbüros zur Teilnahme am Wettbewerb aus. Die ausgewählten Büros erarbeiteten Vorschläge in Form von Ansichten, Grundrissen, Schnitten und Perspektiven sowie einen Erläuterungsbericht zur städtebaulichen Einordnung der Kita am neuen Standort.

Der Siegerentwurf sieht eine denkmalgerechte Sanierung des Altbaus und dessen Ergänzung um einen Holzskelettbau vor. Damit wurde eine funktionelle Lösung gefunden, die den städtebaulichen und architektonischen Ansprüchen gerecht wird und sich in das typische Ortsbild einfügt.

Finanziert werden soll das Vorhaben mit Mitteln aus der Städtebauförderung. Ein Antrag wurde bereits gestellt. Der Baubeginn für die Kita „Mitte-Kyritz“ soll im März 2015 erfolgen, ihre Fertigstellung ist für den Sommer 2016 geplant



Perspektive auf die Kita.

© kleyer.koblitz.letzels.freivogel gesellschaft von architekten mbH

Wettbewerbssteckbrief

Auslober: Stadt Kyritz

Beschluss zum Wettbewerb: 02.2013

Öffentliche Bekanntmachung: 06.2013

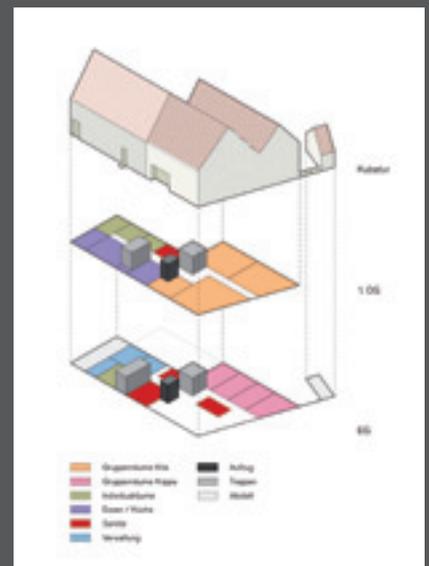
Teilnehmerzahl: 12

Abgabetermin der Arbeiten: 06.2013

Preisgerichtssitzung: 10.2013

Art des Wettbewerbsverfahrens: Nichtoffener architektonischer Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren

1. Preis: Kleyer T. & Koblitz Architekten, Berlin



© kleyer.koblitz.letzels.freivogel gesellschaft von architekten mbH



Wettbewerb „Stadtpromenade am Finowkanal in Eberswalde“

Beschränkter Ideen- und Realisierungswettbewerb

Die Stadt Eberswalde hat nach 1990 einen Strukturwandel erlebt, der durch den Wegfall zahlreicher Industriebetriebe, die Freisetzung innerstädtischer Flächen und die Gewinnung neuer Innenstadtfunktionen geprägt ist. In der bandartigen Stadtstruktur kommt dem historischen Finowkanal als verbindendes Element der Stadtteile eine besondere Bedeutung zu. Dieser noch durch Kriegsbrachen und teilweise durch überdimensionierte Verkehrsbauten beeinträchtigte Stadtraum sollte eine neue stadträumliche Qualität und landschaftsgestalterische Aufwertung erfahren und ein Eingangstor der Stadt Eberswalde von Norden her bilden. Durch die Lage nahe dem inzwischen sanierten und durch Ansiedlung von Landratsamt, Hochschule, Dienstleistungen und neues Wohnen wieder aufgewerteten Stadtzentrum ergaben sich besondere Anforderungen an die attraktive und multifunktionale Gestaltung der Uferzonen. Aus diesem Grund hat die Stadt im Jahre 2010 einen Realisierungswettbewerb ausgeschrieben und durchgeführt. Teilnahmeberechtigt waren Stadtplaner und Architekten in bindender Arbeitsgemeinschaft mit Landschaftsarchitekten. Denn neben den landschaftsarchitektonischen Planungsanforderungen umfasste die Wettbewerbsaufgabe auch städtebauliche Leistungen wie die stadträumliche Neuordnung des Bereichs zwischen Innenstadt und Finowkanal.

Im Ergebnis der öffentlichen Auslobung wurden sieben Teilnehmerbüros ausgewählt.

Der Siegerentwurf sieht eine klare Gliederung des Planungsraums in landschaftlich geprägte und städtische Bereiche vor. Ein neuer Stadtpark, aber auch neue Bauflächen sind vorgesehen. Sorgsam in den Bestand eingefügte Grünanlagen und neu angelegte Wege schaffen künftig Verknüpfungen innerhalb des zentral gelegenen Stadtbereichs. Neben dem ersten Preis wurden zwei dritte Preise vergeben. Die Wettbewerbssumme lag bei 40.000 Euro.

Gemäß dem Siegerentwurf des Wettbewerbs wurde auf dem alten Treidelweg eine innerstädtische barrierefreie Promenade angelegt. Dafür wurden neben dem etwa einen Kilometer langen asphaltierten Spazierweg auch drei neue Brücken gebaut und die Kaimauer saniert. An der Mündung zur Schwärze entstand in Form eines Stadtparks ein großzügiges Entree zur Altstadt hin. Auch die bereits wiederhergestellte Anlegestelle der Fahrgastschiffahrt ist mit einbezogen und wird den künftigen Freizeitverkehr auf dem Wasser abdecken.

Im Spätsommer 2014 wurde die neue Stadtpromenade eröffnet. Mit dem neuen barrierefreien Areal am Finowkanal rückt das Wasser nicht nur näher an die Altstadt heran, es wird nun auch für alle Menschen erlebbar. EU-Mittel aus dem Programm der nachhaltigen Stadtentwicklung in Höhe von 3,2 Mio. Euro kamen zum Einsatz und ermöglichten der Stadt einen weiteren großen Schritt zur Zielmarke einer barrierefreien Stadt.



© Stadt Eberswalde

Wettbewerbssteckbrief

Auslober: Stadt Eberswalde
 Öffentliche Bekanntmachung: 01.2010
 Teilnehmerzahl: 7
 Abgabetermin der Arbeiten: 04.2010
 Preisgerichtssitzung: 05.2010
 Art des Wettbewerbsverfahrens: Beschränkter
 Ideen- und Realisierungswettbewerb
 1.Preis: (Berlin / Solingen) mit Wessendorf
 Architektur Städtebau (Berlin)



Einweihung der neuen Stadtpromenade mit Straßenkulturfest, © Stadt Eberswalde

Wettbewerb „Entwicklung des Stadtzentrums Hohen Neuendorf“

Nicht offener städtebaulicher Ideenwettbewerb gemäß RPW 2008

Hohen Neuendorf ist ein wichtiger, hochwertiger und gut erschlossener Wohnstandort an der Achse Berlin-Reinickendorf – Oranienburg. Aufgrund des sich aus dem Einwohnerzuwachs und den Eingemeindungen der Zeit nach 1990 entstandenen Größenzuwachses erhielt die Gemeinde 1999 das Stadtrecht.

Das Zentrum von Verwaltung und Politik ist das Rathaus am alten Ortskern von Hohen Neuendorf, das 1936 errichtet wurde. Da bisher nur ein Teil der Kommunalverwaltung im Rathaus aufgenommen werden konnte, führte die Stadt im zweiten Halbjahr 2013 einen Realisierungswettbewerb zur Rathäuserweiterung durch. Vorgeschaltet wurde jedoch ein städtebaulicher Ideenwettbewerb mit der Aufgabe, das Rathaus mehr in den Stadtraum zu integrieren und als Mittelpunkt im städtischen Zentrum sichtbar zu machen und wahrzunehmen. Hohen Neuendorf verfügt über großes Entwicklungspotenzial, um den Kernbereich im Sinne eines attraktiven Stadtzentrums aufzuwerten.

Die Wettbewerbsteilnehmer sollten ein städtebauliches Gesamtkonzept für den Bereich rund um das Rathaus entwerfen. Bei der Planung musste dabei ein städte-

bauliches Ordnungssystem mit Bauflächen, Bebauungsstruktur, Baumassen, Nutzungsart, Erschließung und Freiraumstruktur als Entwicklungsgrundlage erarbeitet werden. Das Konzept sollte zudem eine Lösung für die Erweiterung des Rathausgebäudes und den Standort einer neuen Zweifelhalle enthalten. Eine Herausforderung stellte dabei die Schaffung einer Verbindung zwischen vorhandener städtebaulicher Struktur, Bautypologie und den neuen Nutzungselementen dar.

An dem europaweit ausgeschriebenen Ideenwettbewerb haben 28 Architekturbüros teilgenommen. Teilnahmekriterium war der Nachweis eines vergleichbaren Projektes in der Stadtplanung, welches nicht länger als fünf Jahre zurück liegen durfte.

Der Siegerentwurf schlägt klare städtebauliche Räume vor, die durch Neubauten definiert werden. Das Rathaus wird durch einen Neubau in einer orthogonalen Anordnung ergänzt, so dass ein großzügiger Rathausplatz entsteht. Der Rathausplatz wird dabei von Gebäuden umbaut und bleibt nach Süden geöffnet. Im Eingangsbereich ist ein Café als einzeln stehender Rundbau vorgesehen, um den Platz zu beleben.



Wettbewerbssteckbrief

Auslober: Stadt Hohen Neuendorf
 Öffentliche Bekanntmachung: 03.2013
 Teilnehmerzahl: 28
 Abgabetermin der Arbeiten: 05.2013
 Preisgerichtssitzung: 06.2013
 Art des Wettbewerbsverfahrens: Offener Ideenwettbewerb
 1. Preis: TOPOS Stadtplanung Landschaftsplanung Stadtforschung, Berlin in Zusammenarbeit mit den Verkehrsplanern von LK Argus, Berlin, Hamburg

Städtebauliches und freiräumliches Gesamtkonzept @ TOPOS



Platzperspektive, Blick über den Rathausplatz @ TOPOS

Links an das Rathaus fügt sich ein würfelförmiger Anbau für das Bürgerzentrum an. Entlang der B96 und den Bahngleisen werden über Eck Gebäuderiegel mit unterschiedlichen Nutzungen für Büros, Geschäfte, Gastronomie und Wohnungen vorgeschlagen. Die Gebäuderiegel wurden mehrgeschossig geplant, um die bestehende optisch dominante Nachbarschaft eines Einkaufszentrums und eines Restaurants („Pagode“) zu relativieren.

Da sich nur etwa die Hälfte der betrachteten Grundstücke im Besitz der Stadt befinden und der Wettbewerb lediglich der Ideenfindung für die städtebauliche Gesamtmaßnahme galt, kann der Realisierungszeitraum viele Jahre umfassen. Die Umsetzbarkeit des Siegentwurfs wird aufgrund der einzelnen Quartiere und ihrer Unterteilung in Einzelbaukörper dennoch als sehr gut eingeschätzt.

Wettbewerb „Feuerwache Luckenwalde“

Nicht offener Realisierungswettbewerb für Architekten

Luckenwalde verfügt als Mittelzentrum und regionaler Wachstumskern über vielschichtige Stadtentwicklungsaufgaben, zu denen auch die Weiterentwicklung und Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur gehört. Im Zuge der Neuordnung der kleinteilig strukturierten Innenstadt wurde die Verlagerung der bestehenden Feuerwache aus dem Stadtkern an einen besser geeigneten Standort beschlossen.

Im Zuge der Standortbewertung wurde aufgrund seiner zentralen Lage und der guten Anbindung an die öffentliche Infrastruktur der Standort des ehemaligen Gaswerks im Sanierungsgebiet gewählt.

Für den nichtoffenen Realisierungswettbewerb bewarben sich europaweit 160 Architekten. Ziel des Wettbewerbs war es, neben hoher Wirtschaftlichkeit und Funktionalität des Neubaus auch an die Tradition der vielen im Stil der neuen Sachlichkeit gestalteten öffentlichen Gebäude in der Stadt Luckenwalde anzuknüpfen. Eine Herausforderung stellte die Berücksichtigung spezifischer technischer Funktionen des Gebäudes dar, welches die Planung einer Feuerwache als komplexes Bauwerk besonderer Art und Nutzung mit sich bringt.

Aus den Bewerbern wurden vier Architekturbüros von der Stadt vorab gesetzt und 11 Wettbewerbsteilnehmer per Losverfahren ausgewählt, von denen insgesamt 14 Teilnehmer ihre Wettbewerbsarbeiten einreichten.

Der Siegerentwurf ordnet sich in die städtebauliche Typologie der umliegenden Solitärbebauung ein und wirkt auffallend und zeitlos. Die verschiedenen Nutzungsbereiche sind baukörperlich nach außen ablesbar und für den Betrachter verständlich (eingeschossiges Lager und Werkstattbereich, Fahrzeughalle und dreigeschossiger Umkleide- und Personaltrakt). Durch die unterschiedlich hohen Gebäudeteile und Ausrichtungen entsteht eine architektonisch abwechslungsreiche Komposition. Die abgerundete, äußere Gebäudeform mit der horizontal ausgerichteten homogenen Fassadenstruktur halten die einzelnen Funktionsbereiche des Neubaus optisch zusammen.

Die Finanzierung der Baukosten wird vom MIL mit Mitteln aus der Städtebauförderung unterstützt. Die von der Stadt gesetzte Kostenobergrenze der Bruttobaukosten beträgt 4.000.000 Euro.



Seitliche Perspektive auf die neue Feuerwache.
© pussert kosch architekten

Wettbewerbssteckbrief

Auslober: Stadt Luckenwalde
Öffentliche Bekanntmachung:
07.2011
Teilnehmerzahl: 14
Abgabetermin der Arbeiten:
08.2011
Preisgerichtssitzung: 12.2011
Art des Wettbewerbsverfahrens:
Nichtoffener Realisierungswettbewerb
1. Preis: Pussert und Kosch
Architekten, Dresden



Modell. © pussert kosch architekten

Wettbewerb „Umwandlung des Quartiers 8 in der Gartenstadt Drewitz, Potsdam“

Offener, zweiphasiger interdisziplinärer Realisierungswettbewerb für Bergergemeinschaften bestehend aus dem Objektplaner Gebäude, Objektplaner Freianlagen und dem Planer der Technischen Gebäudeausrüstung

Im Zuge der Umwandlung der Wohnsiedlung Drewitz in eine Gartenstadt wird das Quartier 8 mit 270 Wohnungen von den drei Eigentümern – ProPotsdam GmbH, Wohnungsgenossenschaft „Karl Marx“ Potsdam eG und Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG – gemeinsam saniert, erneuert und umgestaltet.

Mit dem Gartenstadt-Konzept setzen die Landeshauptstadt Potsdam und die Wohnungsunternehmen ein integriertes Stadtentwicklungskonzept um, das auf die energetische Erneuerung einer Ende der 80er Jahre gebauten Wohnsiedlung zielt. Die städtebaulichen Veränderungen und die energetische Ertüchtigung der Wohngebäude werden mit Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere durch die

Schaffung einer Stadtteilschule, verknüpft. Dadurch verbinden sich Grundschule und ein neues Begegnungszentrum zu einem Ensemble.

Eine wichtige Frage der energetischen Siedlungserneuerung in Drewitz ist die identitätsstiftende Gestaltung der Wohnhöfe und Quartiere. Durch seine Lage im Eingangsbereich des Wohngebietes prägt das Quartier 8 maßgeblich das Gesicht der Gartenstadt Drewitz. Das Zusammenwirken der beteiligten Wohnungsunternehmen zur Entwicklung des Quartiers 8 soll als Modell für andere Wohnhöfe dienen. Die Auswahl der Architekten wird deshalb von den drei beteiligten Wohnungsunternehmen als zweiphasiger Planungswettbewerb durchgeführt.



Wettbewerbslogo

Wettbewerbssteckbrief

Auslober: „Interessengemeinschaft Quartier 8“
ProPotsdam GmbH

Wohnungsgenossenschaft „Karl Marx“ Potsdam eG
Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG

Öffentliche Bekanntmachung: 07.2014

Teilnehmerzahl: 28

Abgabetermin der Arbeiten:

1. Phase: 09.2014 / 2. Phase: 11.2014

Preisgerichtssitzung: 09.2014 und 11.2014

Art des Wettbewerbsverfahrens: offener,
2-phasiger, interdisziplinärer Realisierungswettbewerb (Objektplanung Gebäude, Objektplanung Freianlagen und Energie-Planung)



Bestandsfoto Quartier 8. © Tina Merkau

Das Quartier soll künftig ein „barrierearmes“ Wohnen für alle Zielgruppen ermöglichen und ein individuelles Erscheinungsbild erhalten. Die äußere Gestaltung soll einer Gesamtidée folgen, so dass das Quartier – trotz möglicher unterschiedlicher Gestaltung der Einzelhäuser – im Ergebnis der Umgestaltung eine Einheit bildet.

Bestandteil des zweiphasigen Wettbewerbs ist die Sanierung der Bestandsgebäude, die Planung einer Aufstockung sowie die Neugestaltung des Hofes. Im Ergebnis der ersten Wettbewerbsphase wurden im September 2014 zehn Teilnehmerbüros für die zweite Phase gesetzt. Die Aufgabenstellung für diese zweite Phase wurde aus den Ergebnissen der ersten Phase („Ideenwettbewerb“) abgeleitet. Im Ergebnis der zweiten Wettbewerbsphase („Realisierungswettbewerb“) wurden Ende 2014 die Preise vergeben.

Die Jury unter Vorsitz von Prof. Gesine Weinmiller entschied sich gegen die Vergabe eines ersten Preises, da mehrere Beiträge – bei weiterem Diskussionsbedarf – mit guten Ansätzen zur energetischen und architektonischen Erneuerung gleichwertig erscheinen und dem Bauherrn wertvolle Ansätze zur weiteren baulichen Entwicklung aufzeigen. Daher wurden drei zweite Preise vergeben an das Architekturbüro Axel Baudendistel (München), das Bearbeiterteam Seemann-Torras GbR und Ingenieurbüro für Baustatik und Sanierungsplanung (Berlin/ Hoppegarten) und an Daniel Payer Architektur mit el:ch Landschaftsarchitekten und Enerlyt Technik GmbH (Berlin). Außerdem wurden drei dritte Preise vergeben.

Das Preisgericht empfiehlt die weitere Bearbeitung mit mindestens einem der 2. Preisträger.



© Daniel Payer Architektur mit el:ch Landschaftsarchitekten und Enerlyt Technik GmbH



© Architekturbüro Axel Baudendistel



© Seemann-Torras GbR und Ingenieurbüro für Baustatik und Sanierungsplanung

Wettbewerb „Wohnhaus Klosterstraße 17/18 in Neuruppin“

Beschränkter Realisierungswettbewerb als Einladungswettbewerb nach RPW 2013

Am Niemöllerplatz, einer der wichtigen öffentlichen Platzanlagen im historischen Stadtkern von Neuruppin, befindet sich gegenüber der denkmalgeschützten ehemaligen Klosterkirche ein leeres Privatgrundstück, das der Eigentümer mit einem Wohnhaus bebauen möchte. Aufgrund der exponierten städtebaulichen Situation im denkmalgeschützten Umfeld haben Bauherr und Stadt die Durchführung eines Planungswettbewerbs nach RPW vereinbart. Dadurch soll sichergestellt werden, dass durch die Schaffung von sechs bis neun Wohnungen die Entwicklungsmöglichkeiten des von geschlossener Blockrandbebauung umgebenen 1000 m² großen Grundstücks optimal ausgenutzt werden. Werte zur Orientierung für die Baukosten und Anforderungen an die Nachhaltigkeit (Energie, Materialwahl, Ressourcenverbrauch) werden vom Bauherrn vorgegeben. Das Wettbewerbsgebiet liegt im 1994 förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“.

Mit dem Wettbewerb soll nicht nur eine denkmalgerechte Grundstücksentwicklung, sondern auch ein Beitrag zum modernen Bauen im historischen Kontext geleistet werden. Der Auslober wünscht sich eine zeitgemäße, selbstbewusste Architektur mit Verzicht auf eine Kopie historischer Bauformen. Gleichzeitig wird auf eine sen-

sible Einordnung des Neubaus in den städtebaulichen Kontext Wert gelegt bzw. ist diese durch den denkmalgeschützten Bestand der Umgebung vorgegeben.

Der Bauherr nutzt für die Wettbewerbsvorbereitung und -durchführung die beratende Unterstützung durch die Stadtverwaltung und durch den von dieser beauftragten Sanierungsträger DSK GmbH, da das Wettbewerbsvorhaben im öffentlichen Interesse liegt. Für die Errichtung des Neubaus sind keine Städtebaufördermittel vorgesehen.

Fünf Architektur- und Ingenieurbüros wurden zur Teilnahme eingeladen, drei davon aus der Region Ruppiner Land. Die Wettbewerbssumme beträgt 10.000 Euro.

Die Jury unter Vorsitz des Architekten Andreas Elz vergab den ersten Preis an den Entwurf des Berliner Büros kleyer koblitze architekten. Der zweite Preis ging an das Architekturbüro Mike Enzmann in Bad Belzig und der dritte Preis an das Architekturbüro P. Köster in Rheinsberg. Die Jury empfahl dem Bauherrn, mit den Preisträgern Gespräche zur weiteren Bearbeitung aufzunehmen.

Wettbewerbssteckbrief

Auslober: Herr Holger Radlinski, Neuruppin
 Bekanntmachung ggü. Teilnehmern: 09.2014
 Teilnehmerzahl: 5
 Abgabetermin der Arbeiten: 11.2014
 Preisgerichtssitzung: 11.2014
 Art des Wettbewerbsverfahrens: Beschränkter Realisierungswettbewerb als Einladungswettbewerb
 1. Preis: kleyer koblitze architekten, Berlin



Perspektive @ kleyer koblitze architekten

Liste der Dokumente, die die Kammern im Internet zum Download bereitstellen:

- RPW 2013 mit Anlagen
- VOF 2009
- Kammerempfehlung zur Durchführung RPW-konformer Wettbewerbsverfahren unterhalb des aktuell geltenden Schwellenwertes (≤ 207.000 Euro Honorarwert) bei öffentlichen, freiberuflichen Leistungen
- Honorarübersicht für Preisträger, Sachverständige und Vorprüfer
- Broschüre: „Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen im Planungswettbewerb“ (SNAP-Empfehlung) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Seminarunterlagen zur Bedarfsplanung im Bauwesen nach DIN 18205 der Brandenburgischen Ingenieurkammer, abrufbar unter:
http://www.bbik.de/assets/files/Seminare/Mitgliederversammlungen/RMV_2014_Bedarfsplanung_Skript.pdf
- Empfehlungen zur Berücksichtigung besonderer Leistungen in Wettbewerbsverfahren
- Richtlinien für Planungswettbewerbe RPW 2013, Kommentierung und Handlungsempfehlung BDA
- Arbeitshilfe zu RPW 2008
- Dokumentationen der Fachtagungen zum Thema Planungswettbewerbe 2008, 2011 und 2012
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben – SNAP Empfehlungen, Berlin 2013
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Leitfaden Nachhaltiges Bauen, Berlin 2013
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Leitfaden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) bei der Vorbereitung von Hochbaumaßnahmen des Bundes, 2013
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Fachinformationen Bundesbau, Richtlinien für Planungswettbewerbe 2013, <http://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RPW/>
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Aufwendungen bei der Vergabe von Planungsleistungen – Evaluierung der zeitlichen Abläufe und monetären Aufwendungen bei Vergabeverfahren von Planungsleistungen im Hochbau, Ausgabe 11-2013
- Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft: Nachhaltiges Planen und Bauen in Brandenburg, 2014
<http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/428204>

Hinweise auf Quellen, Unterlagen und Links

Folgende Normen und Leitfäden sind für die Vorbereitung von Planungswettbewerben empfehlenswert:

- Bund Deutscher Architekten: Richtlinien für Planungswettbewerbe. RPW 2013. Kommentierung und Handlungsempfehlung, Berlin 2014, www.bda-architekten.de
- DIN 18205 „Bedarfsplanung im Bauwesen“, Ausgabe 04-1996

Links mit weiteren Informationen zum Wettbewerbs- und Vergabewesen:

- Bundesarchitektenkammer, www.bak.de
- Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft: Planungswettbewerbe, <http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.206809.de>

Wichtige Adressen

Ansprechpartner bei der Vorbereitung, Auslobung, Veröffentlichung und Durchführung von Wettbewerben nach RPW 2013:

Brandenburgische Architektenkammer

Geschäftsführerin Dipl.-Arch. Beate Wehlke
 Vorsitz Ausschuss Wettbewerb und Vergabe
 Dipl.-Ing. Architekt Andreas Elz
 E-Mail: (info@elz-architekten.de)
 Referentin Wettbewerb Vergabe:
 Dipl.-Ing. Architektin Anja Kotlan
 Kurfürstenstraße 52
 14467 Potsdam
 Tel.: 0331 27 59 10
 E-Mail: info@ak-brandenburg.de

weitere Mitglieder siehe:
<http://www.ak-brandenburg.de/struktur.html>

Brandenburgische Ingenieurkammer

Geschäftsführer Dr. Martin Wulff-Woesten
 Vorsitz Wettbewerbs- und Vergabeausschuss
 Prof. Dr.-Ing. Bernd Schweibenz
 E-Mail: schweibenz@fh-potsdam.de
 Justiziar: Ass. Jur. Stefan Hubertus
 Schlaatzweg 1
 14473 Potsdam
 Tel.: 0331 74 31 80
 E-Mail: info@bbik.de

weitere Mitglieder siehe:
www.bbik.de/die_kammer/ausschuesse/vergabeausschuss

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)

Referat 22 Bautechnik, Energie, Bau- und Stadtkultur
 Dipl.-Ing. Hans-Joachim Stricker
 E-Mail: Hans-Joachim.Stricker@MIL.Brandenburg.de
 Henning-von-Tresckow-Str. 2 – 8
 14467 Potsdam

Ansprechpartner für Wettbewerbsankündigungen

Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg (für Wettbewerbe unterhalb des Schwellenwertes)

Ausschreibungsportal für alle Vergaben der öffentlichen Hand im Land Brandenburg
 Brandenburgischer IT-Dienstleister unter:

<http://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMP/Centercompany/welcome.do>
 E-Mail: info@vergabemarktplatz.brandenburg.de
 Tel.: 0900-1-267463 (1,49 € pro Minute)

Vergabeplattform der Brandenburgischen Architektenkammer

Die Brandenburgische Architektenkammer veröffentlicht alle registrierten Wettbewerbe gemäß RPW 2013 auf ihrer Kammer-Website www.ak-brandenburg.de, die im Land durchgeführt werden und an denen sie beratend mitwirkte.

Vergabeplattform der Brandenburgischen Ingenieurkammer (für Wettbewerbe unterhalb des Schwellenwertes)

Die Brandenburgische Ingenieurkammer veröffentlicht alle registrierten Wettbewerbe, die im Land durchgeführt werden und an denen sie beratend mitwirkte, unter www.bbik.de.

Amtsblatt der Europäischen Union (Für Wettbewerbe oberhalb des EU-Schwellenwertes)

Das Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) ist die einzige Zeitschrift, die an allen Werktagen in allen Amtssprachen der Europäischen Union (EU) erscheint. Es besteht aus zwei zusammenhängenden Reihen (Reihe L „Rechtsvorschriften“ und Reihe C „Mitteilungen und Bekanntmachungen“) sowie einem Supplement (Reihe S „Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge“). Die Reihe C umfasst außerdem einen ausschließlich elektronischen Teil, das ABl. C E. Dokumente, die im ABl. C E erscheinen, werden nur elektronisch veröffentlicht.

TED-Europa (Für Wettbewerbe oberhalb des EU-Schwellenwertes)

TED (Tenders Electronic Daily) ist die Onlineversion des „Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union“ für das europäische öffentliche Auftragswesen und Ausschreibungsportal für alle Vergaben der öffentlichen Hand in Europa. Schriftliche Anfragen sind an das Amt für Veröffentlichungen zu richten:

Publications Office of the European Union
EU Bookshop Unit, Sales Orders Subscriptions Section
2, Rue Mercier
L-2985 Luxembourg
Fax (352) 29 29 -42025
info@publications.europa.eu

Ansprechpartner für Vergabefragen

Vergabekammer des Landes Brandenburg beim
Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
<http://www.mwe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.188562.de>

Auftragsberatungsstelle Brandenburg e. V.
Mittelstr. 5
12529 Schönefeld
E-Mail: info@abst-brandenburg.de

**Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
des Landes Brandenburg**

Referat MB2 – Presse, Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Str. 2-8

14467 Potsdam

oeffentlichkeitsarbeit@mil.brandenburg.de

www.mil.brandenburg.de

